

Einladung

zur 43. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 11.12.2019, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2019
Vorlage: 1763/2019
3. Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 1661/2019
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: 1679/2019
5. Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2018
Vorlage: 1680/2019
6. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 1757/2019
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 1733/2019
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1755/2019
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 1736/2019
10. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung
Vorlage: 1756/2019
11. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 1738/2019

12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Vorlage: 1765/2019
13. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für das Bestattungswesen
Vorlage: 1739/2019
14. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
Vorlage: 1735/2019
15. Beratung über den Verteilerschlüssel der Fraktionszuwendungen nach § 16 der Hauptsatzung
Vorlage: 1745/2019
16. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 1742/2019
17. Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NW
Vorlage: 1734/2019
18. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes
Vorlage: 1708/2019
19. Nutzung der Plattform "Katalogeinkauf" der KoPart für den Einkauf von Verbrauchsgütern
Vorlage: 1744/2019
20. Interkommunale Zusammenarbeit zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen
Vorlage: 1740/2019
21. Neuwahl einer/eines 2. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters
Vorlage: 1768/2019
22. Bestellung des Behindertenbeauftragten als sachkundigen Einwohner in Ratsausschüssen
Vorlage: 1753/2019
23. Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Vorlage: 1713/2019
24. Förderung der Initiative "Erinnern - Geilenkirchen"
Vorlage: 1588/2019
25. Antrag des Stadtsportverbandes auf Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben durch die Verwaltung
Vorlage: 1766/2019

26. Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021 an den städtischen Grundschulen
Vorlage: 1767/2019
27. Fortführung des Projekts "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" in 2020
Vorlage: 1720/2019
28. Durchgehender OGGs-Betrieb in den Sommerferien, alternativ Einführung von Ferienspielen in der zweiten Hälfte der Sommerferien
Vorlage: 1721/2019
29. Einführung eines School'n'Fun-Tickets
Vorlage: 1728/2019
30. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Beitragsfreiheit bei der Mittagsverpflegung in Kitas und der Tagespflege
Vorlage: 1764/2019
31. Ausbau der Brüllsche Straße; Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der "Brüllsche Straße" in Prummern sowie Verabschiedung des Bauentwurfs und weiteres Vorgehen
Vorlage: 1754/2019
32. Ausbau der Blockstraße und der Straße Opheimer Benden; Ergebnis der Einwohnerversammlungen zum Ausbau der "Blockstraße" und der Straße "Opheimer Benden" in Müllendorf sowie Verabschiedung des Bauentwurfs und weiteres Vorgehen
Vorlage: 1760/2019
33. Ausbau der Maarstraße; Ergebnis der Einwohnerversammlungen zum Ausbau der "Maarstraße" in Lindern sowie Verabschiedung des Bauentwurfs und weiteres Vorgehen
Vorlage: 1761/2019
34. Antrag der Fraktion Die Linke zur Einrichtung von Anwohnerparkplätzen auf dem oberen Deck des Parkhauses am Rathaus
Vorlage: 1668/2019
35. Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen - "Alte Post", Geltungsbereich: Zentrale Innenstadt von Geilenkirchen zwischen Theodor-Heuss-Ring im Westen, Konrad-Adenauer-Straße im Norden und Bahnhofstraße im Südosten (ehemalige Hauptpost)
- Beratung und Abwägung über die während der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplans als Satzung
Vorlage: 1697/2019
36. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen (Lindern - „Juliane-Hilgers-Straße“) hinsichtlich der Überschreitung der im B-Plan festgesetzten Traufhöhe in Rücksprüngen
Vorlage: 1698/2019
37. Antrag der CDU Fraktion: Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Geilenkirchen

Vorlage: 1643/2019

- 38. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
- 39. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

- 40. Grundstücksangelegenheiten
 - 40.1. Gewerbeflächenveräußerung - Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 1709/2019
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 14.11.2019
 - 40.2. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Niederheid-Süd / Ergänzung zur Vorlage 1506/2019
Vorlage: 1746/2019
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 14.11.2019
 - 40.3. Veräußerung einer städtischen Wegeteilfläche als Abgrabungsfläche in Geilenkirchen, Nähe Marienhof
Vorlage: 1689/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
 - 40.4. Veräußerung einer Teilfläche aus dem Fasanenweg
Vorlage: 1690/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
 - 40.5. Verkauf von städtischen Flächen an der Jan von Werth Straße im Ortsteil Süggerath
Vorlage: 1696/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
 - 40.6. Erwerb von Grundstücken - Acker- und Wiesenflächen
Vorlage: 1731/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
 - 40.7. Erwerb einer Ackerfläche
Vorlage: 1737/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
 - 40.8. Erwerb von Grundstücken - Ackerflächen bzw. Weideflächen
Vorlage: 1732/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
 - 40.9. Erwerb von Grundstücken
Vorlage: 1692/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019

41. Auftragsvergaben
 - 41.1. Auftragsvergabe von Heizungsarbeiten, Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1722/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 12.11.2019
 - 41.2. Auftragsvergabe zu Trockenbauarbeiten - Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 1723/2019
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 12.11.2019
 - 41.3. Auftragsvergabe zum Anbau eines Wintergartens an das Haus Basten
Vorlage: 1769/2019
 - 41.4. Auftragsvergabe zur Prüfung von ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Geräten und Anlagen gem. DGUV V4
Vorlage: 1747/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
 - 41.5. Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs TLF 4000 für die städtische Feuerwehr
Vorlage: 1748/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
 - 41.6. Auftragsvergabe zur Rückdeckungsversicherung für Beamte
Vorlage: 1716/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
42. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelst GmbH
Vorlage: 1729/2019
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 27.11.2019
43. Beschlussfassung über die auszahlenden allgemeinen Vereinszuschüsse für das Jahr 2019
Vorlage: 1751/2019
44. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Freie Bürgerliste und Für GK! - Anmietung von Räumen zur Vereinsnutzung
Vorlage: 1762/2019
45. Kapitalerhöhung bei der NEW Netz GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 1705/2019
46. Kapitalerhöhung bei der NEW Tönisvorst GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 1706/2019
47. Kooperation der Regionetz GmbH mit der Stadt Alsdorf (mittelbare Beteiligung über die EWV GmbH)
Vorlage: 1750/2019

48. Gründung einer Einkaufsgesellschaft "OneMetering" unter Führung der Regionetz GmbH (mittelbare Beteiligung über die EWV GmbH)
Vorlage: 1752/2019
49. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmitz
Bürgermeister

Verwaltung
29.11.2019
1763/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2019

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 03.07.2019 hat der Rat beschlossen, ab dem Jahr 2019 einen Heimat-Preis auf der Grundlage der zeitgleich hierzu verabschiedeten Richtlinien sowie unter dem Vorbehalt der Gewährung der Landesförderung zu verleihen.

Nachdem die Förderung von 5.000,- € für das Jahr 2019 durch das Land bewilligt worden war, erfolgte die Ausschreibung des Preises.

Hierauf gingen bis zum Bewerbungsschluss am 30.09.2019 insgesamt 14 Bewerbungen bzw. Vorschläge für Einzelpersonen, Vereine und Initiativen ein.

Hiermit befasste sich die vom Rat bestellte Jury in zwei Sitzungen und legte anhand der Bewertungskriterien eine Reihenfolge für die Vergabe der drei Einzelpreise fest.

Aufgrund der Anforderung der Förderrichtlinien, wonach die Preisverleihung jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen hat, wurde Einvernehmen erzielt, über die diesjährige Preisvergabe einen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen, damit die Preisvergabe an die Preisträger in der Ratssitzung am 11.12.2019 erfolgen kann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 die Entscheidung für die Preisverleihung beschlossen.

Die Auszeichnung der Preisträger erfolgt während der Sitzung.

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 629-104)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	09.10.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Die Gemeinden verfügen in der Regel über eine Vielzahl von Betrieben, die in eine komplexe Beteiligungsstruktur eingebunden sind und zusammen mit der gemeindlichen Verwaltung einen Verbund zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben bilden. Ein wichtiges Ziel der Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts war daher die Verbesserung des Überblicks über die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde, die sich aus dem Ergebnis der jährlichen Haushaltswirtschaft der gemeindlichen Verwaltung sowie aus den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Betriebe zusammensetzt.

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW – dieser wurde dem Rat bereits zugeleitet – und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Ein Verzicht auf einen gemeindlichen Gesamtabschluss kann für die Gemeinde auch in Betracht kommen, wenn sie nur über gemeindliche Betriebe verfügt, die hinsichtlich des Gesamtabchlusses als von untergeordneter Bedeutung zu beurteilen sind. Ein einzelner Betrieb kann für sich genommen von untergeordneter Bedeutung für die Gemeinde sein, eine Vielzahl gemeindlicher Betriebe kann in der Gesamtheit durchaus eine wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde haben. Die Gemeinde kann daher bei mehreren gemeindlichen Betrieben, bei denen zweifelhaft ist, ob diese für die Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, die Prüfung und Beurteilung insgesamt vornehmen und muss die untergeordnete Bedeutung nicht einzeln für jeden der Betriebe feststellen.

Konsolidierungsformen bei gemeindlichen Betrieben		
Gemeindlicher Betrieb als Tochtereinheit	Gemeindlicher Betrieb als assoziierter Betrieb	Gemeindlicher Betrieb als sonstiger Betrieb
Vollkonsolidierung	Equity-Konsolidierung	Keine gesonderte Konsolidierung
Einbeziehung des Vermögens und der Schulden	Einbeziehung des Beteiligungswertes	Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW sind alle Beteiligungen voll zu konsolidieren, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Geilenkirchen stehen.

Nach der Handreichung des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums liegt eine einheitliche Leitung dann vor, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Gemeinde stimmt die Aufgabenerfüllung, die sie selbst erbringt, mit der Aufgabenerfüllung, die dem Tochterunternehmen übertragen wurde, ab und die Gemeinde kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Die Gemeinde übt diese Einflussnahme auch tatsächlich aus. Allein die Möglichkeit zur Einflussnahme reicht nicht aus.
- Die Ausübung der Einflussnahme erfolgt durch die Gemeinde allein und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Alle Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen sind nach den vorstehend genannten Kriterien geprüft worden. Eine einheitliche Leitung liegt bei keiner Beteiligung vor.

Ein Betrieb wird ebenfalls voll konsolidiert, wenn ein beherrschender Einfluss gem. § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW vorliegt.

Demnach sind Einheiten, die unter einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Stadt Geilenkirchen bei einer verselbständigten Einheit:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und die Stadt Geilenkirchen gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Unternehmensvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung auszuüben.

Aufgrund der Stimmrechtsmehrheit der Stadt Geilenkirchen in Höhe von 70% in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH und der Mehrheit der Mitglieder im Aufsichtsrat (4 von 7 Vertretern) wird diese Gesellschaft vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit in den Kreis der voll zu konsolidieren Einheiten aufgenommen.

Bei Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses ist die betreffende Einheit entsprechend §§ 311 bis 312 HGB (at-Equity-Konsolidierung) zu konsolidieren.

Die at-Equity Methode gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW zielt darauf ab, die Beteiligung am einbezogenen Betrieb mit dem Betrag auszuweisen, der dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital des Betriebes entspricht.

Maßgeblicher Einfluss wird (widerlegbar) vermutet, wenn der Kommune aus „Konzernsicht“ direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil am Betrieb von mindestens 20 % zusteht. Hält die Kommune einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird (ebenfalls widerlegbar) vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Ohne die voll zu konsolidierenden Einheiten hat die Stadt Geilenkirchen bei folgenden Gesellschaften einen Stimmrechtsanteil von mindestens 20 %:

- Verbandswasserwerk Gangelt GmbH (48,08%)
- Immobilienzweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant, 5 von 11 stimmberechtigten Mitgliedern in der Verbandsversammlung

Vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit müssten diese Einheiten somit at-Equity konsolidiert werden.

Sonstige Betriebe, die nicht unter die Regelungen der Vollkonsolidierung oder der At Equity Regelung fallen, werden nicht gesondert konsolidiert. Hier findet lediglich eine At-Cost Konsolidierung im Rahmen der Ergebnisrechnung und der kommunalen Bilanz statt.

Von dieser Regelung sind folgende Betriebe betroffen:

- Kreiswerke Heinsberg GmbH (9,25 %)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (6,52 %)
- Energie- und Wasserversorgung GmbH (kleiner 0,01 %)

In den Gesamtabchluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Prüfung, ob gemeindliche Betriebe von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabchluss der Gemeinde sind, hat die Gemeinde ausschließlich die örtlichen Verhältnisse zu betrachten und zu bewerten. Die zu treffende Entscheidung ist vom Gesamtbild der relevanten Umstände vor Ort abhängig. Die Prüfung hat zunächst für solche Betriebe zu erfolgen, die voll zu konsolidieren sind. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass keiner der voll zu konsolidierenden Betriebe wesentlich ist, sind die Wesentlichkeitsprüfung der weiteren Betriebe und die Aufstellung eines Gesamtabchluss entbehrlich.

Zu prüfen ist folglich zunächst die Wesentlichkeit des Betriebes Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als voll zu konsolidierender Betrieb.

Für die vorzunehmende Beurteilung der wesentlichen Bedeutung des Betriebs können nach der NKF-Handreichung verschiedene Messgrößen in Betracht kommen, z.B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, der Umfang der Verbindlichkeiten, aber auch die Summe der Erträge sowie der Aufwendungen, das erzielte Jahresergebnis oder der Beitrag zur gemeindli-

chen Aufgabenerfüllung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde. Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0 bis 3 % der kumulierten Gesamtbilanzsummen der Gemeinde und des Betriebes bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Zum Abschlussstichtag 31.12.2018 ergibt sich hinsichtlich der vor genannten Messgrößen bzw. Verhältniszahlen folgendes Bild:

Messgröße	(a) Jahresabschluss Stadt Geilenkirchen 31.12.2018	(b) Jahresabschluss Entwicklungsgesellschaft 31.12.2018	(c) kumulierte Werte (a+b)	(d) Verhältnis (Anteil b an c)	(e) Mittelwert der Jahre 2014 – 2018
Bilanzsumme	234.498.830,86 €	3.527.444,46 €	238.026.275,32 €	1,48 %	< 1,0 %
Anlagevermögen	219.281.453,49 €	0,00 €	219.281.453,49 €	0,00 %	0 %
Verbindlichkeiten	25.993.747,45 €	174.014,00 €	26.167.761,45 €	0,66 %	<1,0 %
Erträge	67.887.853,62 €	6.368.637,54 €	74.256.491,16 €	8,58 %	3,15 %
Aufwendungen	67.351.461,49 €	4.902.004,78 €	72.253.466,27 €	6,78 %	2,54 %
Rückstellungen	34.168.806,42 €	1.041.164,26 €	35.209.970,68 €	2,96 %	1,1 %
Abschreibungen	7.519.265,46 €	0,00 €	7.519.265,46 €	0,00 %	0 %
Jahresergebnis	536.392,13 €	1.466.632,76 €	2.003.024,89 €		

Allerdings müssen die Gegebenheiten bei den Verhältniszahlen nicht in jedem Einzelfall zutreffend sein. Vielmehr gilt es, zwischen den ausgewählten Wert- bzw. Messgrößen eine Beziehung herzustellen und die Ergebnisse um eine qualitative Beurteilung unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände zu ergänzen.

Diese wird nachstehend vorgenommen:

Erträge

Der Anteil der Erträge der Entwicklungsgesellschaft an der kumulierten Ertragsituation von Stadt und Gesellschaft beträgt im Jahr 2018 8,58 % und überschreitet die als Richtwert zu betrachtende Verhältniszahl von bis zu 3 % deutlich. In einem längerfristigen Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2018 liegen die durchschnittlichen Erträge der Gesellschaft allerdings nur geringfügig oberhalb dieser zu interpretierenden Bandbreite.

Die Entwicklungsgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2016 mit der Projektierung von drei neuen Erschließungsmaßnahmen in den Stadtteilen Teveren, Hünshoven und Lindern begonnen. Die baulichen Maßnahmen in Teveren und Hünshoven wurden in 2018 vollständig abgeschlossen. Die neu erschlossenen Grundstücke wurden in 2018 an die Erwerber verkauft, d. h. die Umsatzerlöse aus diesen jeweils dreijährigen Projektlaufzeiten konzentrierten sich auf ein einziges Geschäftsjahr, nämlich das Jahr 2018, was in diesem Fall eine längerfristige Betrachtung der Erträge der Gesellschaft – auch in ihrem Verhältnis zum kommunalen Jahresabschluss – rechtfertigt.

Aufwendungen

Der Anteil der Aufwendungen der Entwicklungsgesellschaft an den kumulierten Aufwendungen von Stadt und Gesellschaft beträgt im Jahr 2018 6,78 % und überschreitet die als Richtwert zu betrachtende Verhältniszahl von bis zu 3 % ebenfalls. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2018 liegen die durchschnittlichen Aufwendungen der Gesellschaft mit einem Anteil von 2,54 % jedoch noch innerhalb dieser Bandbreite.

Zu berücksichtigen ist, dass die Entwicklungsgesellschaft ihre Gewinn- und Verlustrechnung (G+V) nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 II HGB) vornimmt. Dieses Verfahren kommt im Kernhaushalt der Stadt Geilenkirchen bzw. im Jahresabschluss der Stadt in dieser Form nicht zum Tragen und eignet sich schon aus diesem Grund nur bedingt für einen Vergleich im Rahmen von Verhältniszahlen.

Hierzu ein Beispiel:

Die Entwicklungsgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2018 Auszahlungen in Höhe von 4.017.805,69 € für den Flächenerwerb und die baulichen Erschließungsmaßnahmen in den zurzeit projektierten Gebieten geleistet. Im Hinblick auf die spätere Vermarktung baureifer Grundstücke stellen diese Auszahlungen im Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung in vollem Umfang bereits Aufwand der Gesellschaft dar und erscheinen entsprechend in der G+V.

Wären die Flächenankäufe und Erschließungsmaßnahmen unmittelbar durch die Stadt projektiert worden, wären die betreffenden Auszahlungen dem Umlaufvermögen bzw. dem Anlagevermögen - jeweils ohne Ergebnisrelevanz - zuzuordnen gewesen.

Ergebnis

Im Ergebnis der hier vorgenommenen Beurteilung von Messgrößen und Verhältniszahlen ist die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH nach dem Stand vom 31.12.2018 in quantitativer und qualitativer Hinsicht nach wie vor von unwesentlicher Bedeutung. Dies belegt eine längerfristige Betrachtung von Verhältniszahlen über ein 5-Jahres-Mittel. Diese Betrachtungsweise ist aufgrund des vom kommunalen Haushalt abweichenden Gewinnermittlungsverfahrens und der ebenfalls mehrjährigen Laufzeiten der Projekte der Gesellschaft (Flächenerwerb, Erschließung, Vermarktung) auch angezeigt.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2018 zu verzichten.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	09.10.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 GO NRW i.V.m. § 104 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW n.F. vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 07.06.2019 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 102 GO NRW i.V.m. § 104 GO NRW n.F. und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Bestätigungsvermerk festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2018 vom 07.06.2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt

(Verwaltung, Herr Jahnel, 02451 - 629 409)

Verwaltung
27.11.2019
1679/2019

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	09.10.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW

Sachverhalt:

In den letzten Jahren war Punkt 2 des Beschlussvorschlages der Vorlage „Entlastung des Bürgermeisters“ zugeordnet. Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Beschluss jedoch thematisch besser der Vorlage „Feststellung des Jahresabschlusses“ zuzuordnen.

Neuer Beschlussvorschlag:

1. Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW n.F. vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 07.06.2019 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 102 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Bestätigungsvermerk festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2018 vom 07.06.2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Der Bürgermeister wird gebeten, den festgestellten Jahresabschluss 2018 samt Anlagen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der festgestellte Jahresabschluss ist öffentlich bekanntzumachen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Verwaltung, Herr Jahnel, 02451 - 629 409)

Verwaltung
25.09.2019
1680/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	09.10.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2018

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Behandlung des Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 536.392,13 € zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 536.392,13 € der Ausgleichsrücklage zugefügt

(Verwaltung, Herr Jahnel, 02451 - 629 409)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 96 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. In diesem Zusammenhang entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkung aus, so haben sie hierfür die Gründe anzugeben.

Auf die Ausführungen zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters zu TOP Ö23 der Ratssitzung vom 12.12.2018 wird Bezug genommen. In der Vorlage 1429/2018 wurde darüber informiert, dass über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 **die Ratsmitglieder persönlich entscheiden**. Jedes einzelne Ratsmitglied trifft die Entlastungsentscheidung aufgrund seiner Einschätzung über die gemeindlichen Verhältnisse und Gegebenheiten. Die personenbezogene Entscheidungszuständigkeit lässt es dabei nicht zu, den einzelnen Ratsmitgliedern besondere Kriterien haushaltsrechtlich vorzugeben, nach denen sie ihre persönliche Einschätzung über die Arbeit des Bürgermeisters im Haushaltsjahr vorzunehmen und die Entlastungsentscheidung zu treffen haben. Sie müssen unabhängig voneinander in der Lage sein, die Geschäftstätigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr beurteilen zu können.

Dem Bürgermeister wird grundsätzlich ein Anspruch auf seine Entlastung zugestanden, wenn von ihm die gemeindliche Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist. Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss der Ratsmitglieder bringt zum Ausdruck, dass beim Rat der Gemeinde keine Bedenken gegen die ausgeübte Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr, wie sie sich nach dem durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss darstellt, bestehen. Durch den Beschluss erklären sich die Ratsmitglieder mit der Haushaltsführung des Bürgermeisters einverstanden und billigen das im Jahresabschluss aufgezeigte Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 entlastet.

Dez I
11.11.2019
1733/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für Abwasserbeseitigung (Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung) ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

a) Niederschlagswassergebühr:

gebührenfähige Aufwendungen	2.453.383,09 €
Kostenüberdeckung aus 2016	- 132.787,00 €
Kostenüberdeckung aus 2017	- <u>65.981,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt	2.254.615,09 €
Einheiten (kalk. befestigte Flächen)	3.317.356,00 m ²

b) Schmutzwassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	3.886.957,36 €
Einheiten (kalk. Frischwassermaßstab)	1.300.000,00 m ³

B. Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,68 €/m² befestigter Fläche mit Anschluss an die Abwasseranlage (Vorjahr 0,68 €/m²).

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr somit unverändert.

C. Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,99 €/m³ Frischwassermaßstab (Vorjahr 3,06 €/m³). Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,07 €/m³ Frischwassermaßstab.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2020 auf 0,68 €/m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr wird für das Jahr 2020 auf 2,99 €/m³ Frischwassermaßstab festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2020

(Dez I, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
21.11.2019
1755/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abwasserbeseitigung wird zum 01.01.2020 eine Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in der folgenden Form beschlossen werden:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes vom Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW 2019, S. 341), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühren

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,99 €.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
11.11.2019
1736/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Jahr 2020 ist als Anlage beigelegt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird in der Kalkulation von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

a) Grundgebühr

gebührenfähige Aufwendungen; 926.575,54 €

Einheiten: 13.450

b) gewichtsbezogene Gebühr

gebührenfähige Aufwendungen: 979.950,39 €

Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2016): 50.972,00 €

Bemessungsgrundlage insgesamt 1.030.922,39 €

Einheiten: 4.940.000 kg

B. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahre 2020 eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 69,00 €/Einheit (Vorjahr 68,00 €/Einheit).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Grundgebühr damit geringfügig um 1,00 €/Einheit und Jahr.

Die Gebührenanpassung ist im Wesentlichen auf Preisanpassungen im Bereich der Unternehmerentgelte des Entsorgungsdienstleisters zurückzuführen.

C. gewichtsbezogene Gebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von 0,21 €/kg Rest- und Bioabfall (Vorjahr 0,19 €/kg). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,02 €/kg.

Die Gebührenanpassung ist im Wesentlichen auf Preisanpassungen im Bereich der Unternehmerentgelte des Entsorgungsdienstleisters sowie auf den in Ansatz gebrachten Fehlbeitragsausgleich (aus 2016) zurückzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2020 auf 69,00 €/Einheit festgesetzt.

Die gewichtsbezogene Gebühr wird für das Jahr 2020 auf 0,21 €/kg Rest- und Bioabfall festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2020 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
21.11.2019
1756/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Abfallbeseitigung wird zum 01.01.2020 eine Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW.2018 S. 90), des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 13.12.2000 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

a) Grundgebühr für ein 120-/240- l-Restabfallgefäß	69,00 €/Jahr
b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	207,00 €/Jahr
c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	414,00 €/Jahr
d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	310,50 €/Jahr
e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	621,00 €/Jahr
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,21 €/kg
g) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
11.11.2019
1738/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Jahre 2020 ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr:	
Gebührenfähige Aufwendungen:	120.352,99 €
Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2016):	24.476,07 €
Überdeckung aus Vorjahren (2018):	- 2.677,00 €
Bemessungsgrundlage insgesamt:	142.152,06 €
Einheiten (Frontmeter):	101.299 lfdm
b) Winterdienstgebühr:	
Gebührenfähige Aufwendungen:	75.715,77 €
Überdeckung aus Vorjahren (2018):	- 12.650,00 €
Bemessungsgrundlage insgesamt:	63.065,77 €
Einheiten (Frontmeter):	130.546 lfdm

B. Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,40 €/lfdm Frontmeter** (Vorjahr 1,36 € lfdm). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,04 €/lfdm.

Die Gebührenanpassung ist im Wesentlichen auf Preisanpassungen im Bereich des Unternehmerentgelts des Entsorgungsdienstleisters sowie auf den in Ansatz gebrachten Fehlbetragsausgleich zurückzuführen.

C. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2020 eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,48 €/lfdm Frontmeter** (Vorjahr 0,55 €/lfdm).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,07 €/lfdm.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2020 auf 1,40 €/lfdm Frontmeter festgesetzt.

Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2020 auf 0,48 €/lfdm Frontmeter festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2020 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
27.11.2019
1765/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird zum 01.01.2020 eine Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen erforderlich.

Ferner wurde in der Sitzung des Rates am 03.07.2019 darüber beraten, die Straße „Zum Schlackenbergr“ im Stadtteil Beeck in das Verzeichnis des kommunalen Winterdienstes mit aufzunehmen. Der Winterdienst war bislang den Anliegern übertragen.

Hierzu ist das zur Satzung gehörende Straßenverzeichnis hinsichtlich des Winterdienstes in dieser Straße zu ändern. Die Regelung zur dortigen Fahrbahnreinigung bleibt unverändert.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**9. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahn | 1,88 € |
| b) für die Winterwartung der Fahrbahn | 0,48 € |

Art. 2

Das Straßenverzeichnis wird in der als Anlage beigefügten Form geändert.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird beschlossen.

Anlage/n:
Straßenverzeichnis 01 2020 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Stand 01.2020

Straßenverzeichnis
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 02.12.2010

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Adalbert-Stifter-Straße	X		X	
Ahornweg		X	X	
Ahrstraße		X		X
Akazienweg		X		X
Albert-Jansen-Straße	X		X	
Albrecht-Dürer-Straße	X		X	
Aldenhovener Straße		X		X
Alleebusch		X		X
Alte Haihover Straße		X		X
Alte Kuhgracht		X		X
Alte Landstraße		X		X
Alte Poststraße	X		X	
Am alten Sportplatz		X		X
Am alten Wasserwerk		X		X
Am Bürgerhaus		X		X
Am Dorfplatz	X		X	
Am Dorfteich		X		X
Am Dreieck		X		X
Am Eisenbusch		X	X	
Am End		X		X
Am Feldkreuz		X	X	
Am Fließ		X		X
Am Forsthaus	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Friedhof	X		X	
Am Fuchsberg		X		X
Am Hagelkreuz		X		X
Am Hallenberg		X		X
Am Heidberg		X		X
Am Kaninsberg		X		X
Am Kirchberg		X	X	Hsnr. 32-38

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Am Kreuz		X	X	
Am Kreuz Verb. Straetener Weg - Annastraße		X		X
Am Lehnhof		X		X
Am Leiffarther Hof		X		X
Am Mausberg	X		X	
Am Mühlenhof	Hsnr. 1-21	X	Hsnr. 1-21	X
Am Mühlenkamp	X		X	
Am Pannhaus		X		X
Am Park		X		X
Am Pöllenweg		X		X
Am Reuschenberger Hof		X		X
Am Ringofen		X		X
Am Rodebach	X		X	
Am Sonnenhügel	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Stadion	X		X	
Am Tripser Wäldchen		X		X
Am Wachbaum		X		X
Am Weiher	X		X	
Am Weinberg	X		X	
Am Wiesenhang		X	X	
Am Zinneberg		X		X
Amselweg		X		X
An den Schloßwiesen		X		X
An der alten Schule		X		X
An der Burg		X	X	
An der Friedensburg	X		X	
An der Linde	X		X	
An der Maibuche		X		X
An der Vogelstange		X	X	Stichwege
An der Vikarie		X		X
An Frankenruh		X	X	
An Fürthenrode	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
An Kellers Hof		X		X
An Merckenheim	X		X	
An St. Johann		X		X
An St. Marien		X		X
Anemonenweg		X		X
Annastraße		X	X	
Apweilerstraße	X		X	
Ardennenstraße		X		X
Arndtstraße		X		X
Asternweg		X		X
Auf dem Göß		X		X
Auf dem Jück		X		X
Auf dem Knipp		X		X
Auf dem Tecker		X		X
Auf der Weide		X	X	Von An der Burg bis Hsnr. 27
Auf der Zömm	Hsnr. 56 - 38 sowie 11, 15, 21	X	X	
Auf'm Brunk		X		X
August-Thyssen-Str.	X		X	
Bachstraße		X	X	
Bahnhofstraße	X	Teilstück vor Hsnr. 1	X	Teilstück vor Hsnr. 1
Bauchemer Gracht	X		X	
Beamtenweg		X	X	
Beckstraße	X		X	
Beethovenstraße		X	X	Teilstück von Hsnr. 11-19
Beggendorfer Straße		X		X
Benzstraße	X		X	
Bergstraße	X	Stichwege	X	Stichwege
Berliner Ring	X		X	
Besenbindergasse		X		X
Bienengracht		X		X
Birgdener Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Birkenweg		X		X
Bischof-Pooten-Straße	X		X	
Blasiusstraße		X		X
Blockstraße		X	X	
Blumenstraße	X		X	
Bocket		X	X	
Bocketzgracht		X	X	
Boelckestraße	X		X	
Bolleber		X		X
Borsigstraße	X		X	
Brabantstraße		X		X
Brachelener Straße	X		X	
Brahmsstraße		X		X
Brechtstraße		X		X
Bredriesch		X		X
Breslauer Straße		X	X	
Brückenstraße		X		X
Brucknerstraße	X		X	
Brüllsche Straße	X		X	
Brunnenstraße		X		X
Buchenweg		X		X
Bückengracht		X		X
Burgunderweg		X		X
Buschweg		X		X
Camphausenweg	X		X	
Carl-Diem-Straße		X		X
Chorherrenstraße	X		X	
Corneliusstraße	X		X	
Curt-Goetz-Straße		X		X
Dahlienweg		X		X
Dammweg		X		X
Dantestraße		X		X
Danziger Straße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Diekensweg		X		X
Dieselstraße	X		X	
Dietrichstraße		X		X
Dohlenweg	X		X	
Drosselweg	X		X	
Dürener Straße	X		X	
Eburonenstraße		X		X
Ederener Straße		X		X
Eduard-Mörike-Straße		X		X
Eichendorffstraße		X		X
Einsteinstraße	X		X	
Eiseder Hof		X		X
Elsternweg		X		X
Emesfeld		X		X
Erttstraße		X		X
Erich-Kästner-Straße		X		X
Erlenweg		X		X
Fahrposterweg		X		X
Falkenweg	X		X	
Fasanenweg	X		X	
Feigengasse		X		X
Feldstraße		X		X
Finkenweg		X		X
Flahstraß		X	X	
Flandernstraße		X		X
Fliederweg		X		X
Flovericher Straße		X		X
Flurstraße		X		X
Frankenstraße		X	X	
Franz-Eifler-Weg		X		X
Franz-Kafka-Straße		X		X
Franz-Marc-Straße	X		X	
Franzstraße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Friedensstraße		X		X
Friedlandplatz	X		X	
Friedrich-Krupp-Straße	X		X	
Friedrich-Loeffler-Straße		X		X
Gartenstraße		X	X	
Geilenkirchener Kreisbahn	X		X	
Geldernstraße		X		X
Gemeindeberg		X		X
Gerbergasse	X		X	
Gereonstraße		X		X
Gereonsweilerstraße		X		X
Gerhard-Schümmer-Str.		X		X
Gerhart-Hauptmann-Str.	X		X	
Gillesweg		X	X	
Gillrather Straße	X		X	
Gladiolenweg		X		X
Gneisenaustraße	X		X	
Goethestraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Gotzenstraße	Hsnr. 13 - 33	X	Hsnr. 13 - 34	X
Graf-Goltstein-Straße		X	X	Hsnr. 1 - 7 und Stichwege
Grenzweg		X		X
Große Gasse		X		X
Grünstraße		X		X
Gutenbergstraße	X		X	
Hahnrather Busch		X		X
Hahnweg		X		X
Haihover Straße	X		X	
Händelstraße		X	X	
Hangstraße		X		X
Hansemannstraße	X		X	
Hartbaumpfad	X		X	
Hasselter Straße	X		X	
Hatterather Weg		X	X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Hattostraße		X		X
Haus Beeck		X		X
Heidweg		X		X
Heinestraße		X		X
Heinrich-Zille-Weg		X		X
Heinsberger Straße	X		X	
Hensenstraße		X		X
Herderstraße		X		X
Hermann-Josef-Straße		X	X	
Herrweg		X		X
Herzog-Wilhelm-Straße	X		X	
Heyergäßchen		X		X
Hinter dem Gang		X		X
Hinter den Höfen		X		X
Hochheid		X	X	
Hochstraße		X	X	
Hofstraße		X	X	
Holbeinstraße	X		X	
Hölderlinstraße		X		X
Holzmarkt	X		X	
Hommer Heide		X		X
Honsdorf	X		X	
Horriger Acker		X		X
Horriger Weg		X		X
Hoven		X		X
Hubertusstraße		X		X
Hunisweg		X		X
Hünshovener Busch		X		X
Hünshovener Gracht		X	X	
Ikarusweg		X		X
Im Bongert		X		X
Im Bruch		X		X
Im Feldchen		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Im Gang	X		X	
Im Hufeisen		X	X	
Im Kämpchen		X		X
Im Lindenfeld	X		X	
Im Sandberg		X		X
Im Südkamp		X		X
Im Viereck		X		X
Im Wiesengrund		X	X	nur Stichwege
Im Winkel		X		X
Immendorfer Weg	X		X	
Immenweg		X		X
In der Au	X		X	
In der Kummet		X		X
Inselweg		X		X
Jahnstraße	X		X	
Jan-von-Werth-Straße	X		X	
Johannesstraße		X		X
Johann-Plum-Platz	X		X	
Josefstraße	X		X	
Joseph-von-Görres-Str.		X		X
Jülicher Straße	Hsnr. 1-21		Hsnr. 1-21	
Juliane-Hilgers-Straße		X		X
Junkersstraße	X		X	
Kampstraße		X		X
Kantstraße		X		X
Kapellenweg		X		X
Karl-Arnold-Straße	X		X	
Karolingerstraße		X		X
Kastanienweg		X		X
Keltenweg		X		X
Kiebitzweg		X		X
Kirchstraße		X	X	
Kirchwinkel		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Klatterstraße		X		X
Klosterstraße	X		X	
Kogenbroich	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kolpingweg		X		X
Königsberger Straße		X	X	
Königstraße		X		X
Konrad-Adenauer-Straße	X		X	
Kornhausweg		X		X
Krahestraße		X		X
Kraudorf		X	X	Hsnr.: 25-29, 43u.43a
Kreisbahnstraße	X		X	
Kreuzstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kreywäldchen		X		X
Küfenweg		X		X
Kuzgräet		X		X
Langgasse		X		X
Lärchenweg		X		X
Lahnstraße		X		X
Laubenweg		X		X
Leiffarther Straße	X		X	
Leopold-Hoesch-Str.	X		X	
Lessingstraße		X		X
Lilienthalallee (Yorckstraße bis Hauptwache NATO)	X		X	
Limburgstraße		X		X
Limitenweg		X		X
Linderner Bahn m. Bahnhofsvorplatz	X		X	
Linderner Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Linnicher Straße	X		X	
Lise-Meitner-Straße	X		X	
Lisztstraße		X		X
Ludwig-Richter-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Lütticher Straße	X	Teilstück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße	X	Teilstück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße
Luxemburgstraße		X		X
Maarstraße		X		X
Mainstraße		X		X
Marienstraße		X		X
Markt	X		X	
Markusstraße		X		X
Martin-Heyden-Straße	X		X	
Martinusstraße		X		X
Max-Planck-Straße	X		X	
Meisenweg		X		X
Meroderhofstraße	X	Hsnr. 06-23	X	Hsnr. 06-23
Merowingerstraße		X		X
Möldersstraße	X	Stichstraße Parz. 977	X	Stichstraße Parz. 977
Moselstraße		X		X
Mozartstraße		X		X
Mühlenstraße	X		X	
Müllendorfer Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Müncherather Straße		X	X	
Nachtigallenweg	X		X	
Nahestraße		X		X
Namurstraße		X		X
Narzissenweg		X		X
Neckarstraße		X		X
Nelkenweg		X		X
Neue Linner		X		X
Neuer Kahrweg		X		X
Niederheider Weg	X		X	
Niederrheinstraße		X		X
Nierstraße Weg	Hsnr. 1-23		Hsnr. 1-23	
Nikolaus-Becker-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Nirm	X	Hsnr. 1-5	X	
Norbertinerstraße	X		X	
Oberste Hof		X		X
Opheimer Benden		X		X
Orffstraße		X		X
Ottostraße	X		X	
Palantgasse		X		X
Panneschopp		X	X	
Panneschopper Weg		X	X	
Pappelweg		X		X
Pastoratsweg		X		X
Pastor-Pauli-Straße		X		X
Pater-Esser-Weg		X		X
Paulstraße		X		X
Pestalozzistraße	X		X	
Peterstraße		X		X
Pfarrer-Claaßen-Straße		X		X
Pfarrer-Dederichs-Straße		X		X
Pfarrer-Holzberg-Straße		X		X
Pfarrer-Lewis-Straße		X		X
Prof.-Max-Wilms-Str.		X		X
Prof.-Mendel-Straße		X	X	
Prof.-Schröder-Straße	X		X	
Prummerner Weg	X		X	
Püttstraße		X		X
Quimperléstraße	X		X	
Raiffeisenstraße		X		X
Randerather Straße	X		X	
Rembrandtstraße	X		X	
Rheinstraße		X		X
Richard-Wagner-Straße		X		X
Richthofenstraße	X		X	
Richtweg		X	X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Ringstraße	X		X	
Robert-Koch-Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Römerstraße	X		X	
Rommelstraße	X		X	
Röntgenstraße	X		X	
Rosenbenden		X		X
Rosenweg		X		X
Rückstraße		X		X
Ruhrstraße		X		X
Salzweg		X		X
Scharnhorststraße	X		X	
Scheidehecke	X		X	
Scherpenseeler Straße		X	X	
Schillerstraße	X		X	
Schleifweg		X		X
Schmiedgasse		X		X
Schubertstraße	X		X	
Schummelshof		X	X	
Schützenstraße		X		X
Schwalbenweg		X		X
Schwarzer Weg		X		X
Siegstraße		X		X
Sisbenden		X		X
Sittarder Straße	X		X	
Sperlingweg		X		X
Spitzwegpfad		X		X
Stauffenbergstraße	X		X	
Steinfeldgasse		X		X
Steinkauler Hof		X		X
Stettiner Straße	X		X	
Stieglitzpfad		X		X
Stiftsgasse		X	X	
Straetener Weg		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Straetener Weg, Teilstück von Annastraße - Einmündung Am Kreuz		X	X	
Strippenweg		X		X
Süggerather Straße	Hsnr. 01-11	X	X	
Talstraße		X		X
Tannenweg		X		X
Taubenberg		X		X
Thelensgracht	X		X	
Thelgarten		X		X
Theodor-Heuss-Ring	X		X	
Thomashofstraße	X		X	
Thomas-Mann-Straße		X		X
Tichelener Weg		X	X	
Tizianstraße		X		X
Tongerenweg	X		X	
Töpferstraße		X	X	
Tripser Mühlenpfad		X		X
Tripser Weg		X		X
Tripsrather Feld		X		X
Tulpenweg		X		X
Turmstraße		X		X
Uetterather Weg		X		X
Uhlandstraße		X		X
Ulmenweg		X		X
Ulweg		X		X
Ursulahof		X		X
van-Gogh-Straße		X		X
Veilchenweg		X		X
Vennstraße		X		X
Verdistraße		X		X
Vogteistraße		X		X
vom-Stein-Straße		X		X
von-Braun-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
von-Bronsfeld-Straße		X		X
von-Grimberg-Straße		X	X	
von-Hardenberg-Straße		X		X
von-Harff-Straße		X		X
von-Humboldt-Straße	X		X	
von-Mirbach-Straße		X	X	
von-Siemens-Straße	X		X	
Waidmühle		X		X
Walderych		X		X
Waldstraße		X		X
Walloniestraße		X		X
Weidengracht		X		X
Weißenstein		X		X
Welschendriesch		X		X
Wielandstraße		X		X
Wiesenstraße		X		X
Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
Windhausener Weg		X		X
Winkelstraße		X		X
Wolfsgracht		X		X
Wupperstraße		X		X
Wurmtalstraße	X		X	
Yorckstraße	X		X	
Zehnthofstraße		X		X
Zeppelinstraße	X		X	
Ziegelbäckerweg		X		X
Zu den Benden		X		X
Zum Buschfeld		X		X
Zum Emondthof		X		X
Zum Hahnhof		X		X
Zum Hochmoor		X		X
Zum Junkersbusch	X		X	
Zum Kniepbusch	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Zum Rommelschläger		X		X
Zum Schlackenberg		X	X	
Zum Wassergut		X		X

Kämmerei
11.11.2019
1739/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Bestattungswesen im Jahr 2020 ist beigefügt.

Für das Kalkulationsjahr 2020 wird mit gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 456.116,07 € sowie mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 457.234,98 € bei im Vergleich zum Vorjahr **unveränderten Gebührensätzen** kalkuliert.

Die Kostenkalkulation für das Bestattungswesen ist als Anlage 1 beigefügt. Die Gebührentatbestände mit den jeweiligen Einzelgebühren ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für das Bestattungswesen wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1- Kostenarten auf Kostenstellen pdf
Anlage 2 - Gebührenaufkommen 2020 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Ordnungsamt
07.11.2019
1735/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde zuletzt am 13.12.2017 geändert.

In der Zwischenzeit haben sich einige Aktualisierungen aus der Musterfriedhofssatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes ergeben, die in die neue Friedhofssatzung eingearbeitet wurden. So ist bspw. eine Verbreiterung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände erfolgt (§ 32), die Ahndung von Verstößen der Gewerbetreibenden genauer definiert und die Dokumentation der Herkunft von Grabmaterial aus Naturstein als zwingende Voraussetzung zur Aufstellung eines Grabsteins neu aufgenommen worden (sog. Zertifizierungspflicht für Grabsteine ohne Kinderarbeit; siehe § 20 Abs. 5).

Weitere, wesentliche Änderungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sind im Einzelnen:

- a) Bereitstellung einer Grabfläche als sog. „Sternenkinderfeld“ (siehe § 2 Abs. 2)

Sternenkinder sind Kinder, die im Mutterleib gestorben sind oder mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm stillgeboren wurden.

Auf den städtischen Friedhöfen in Geilenkirchen wird bislang keine Grabfläche für verstorbene „Sternenkinder“ angeboten. In der Vergangenheit wurde an die Friedhofsverwaltung vermehrt der Wunsch angetragen, eine solche Begräbnisstätte für Sternenkinder bereit zu stellen.

Möglich wäre die Anlegung eines Sternenkinderfeldes bspw. auf dem städtischen Friedhof in Gillrath (der Zentralfriedhof in Geilenkirchen scheidet aufgrund der Belegungskapazitäten aus). In Gillrath sind genügend Freiflächen vorhanden, um ein Sternenkinderfeld anzulegen. Sofern der Rat dieser Änderung der Satzung positiv gegenüber steht, wäre im nächsten Schritt die Gestaltung dieser Begräbnisstätte zu planen, um der Beisetzungsform den notwendigen würde- und pietätvollen Rahmen zu gewährleisten.

- b) Wahlmöglichkeit der Lage bei Urnenwahlgrabstätten (siehe § 15b Abs. 2)

Zurzeit besteht beim Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab nicht die Möglichkeit, die Lage der Begräbnisstätte zu bestimmen. Bislang wurden die Grabstätten nur in der Reihenfolge belegt.

Es wird nun vorgeschlagen, den Nutzungsberechtigten beim Erwerb der Grabstätte die Möglichkeit einzuräumen, die Lage innerhalb des zur Verfügung stehenden Grabfeldes selbst zu

bestimmen. Dadurch würde eine freie Wahl bei der Lage des Grabes ermöglicht. Diese Form wird vergleichsweise bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ebenfalls angeboten.

c) neue Bestattungsform „Urnenbaumgräber“ (siehe § 15b Abs.5b)

Im Bereich der Friedhofskultur ist in den letzten Jahren ein Wandel zu verzeichnen in der Form, dass die Feuerbestattung immer beliebter wird und mittlerweile über 60% aller Beerdigungen auf den städtischen Friedhöfen ausmacht. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren noch weiter verstärken wird.

Aus diesem Grund wird empfohlen Urnenbaumgräber als neue, zusätzliche Bestattungsart einzuführen. Bei Urnenbaumgräber handelt es sich um Urnenerdgrabssysteme, die kreisförmig um einen Baum oder eine Blumenwiese angelegt werden. Die Urnenerdgräber haben den Vorteil, dass sie sehr pflegeleicht sind und eine Ergänzung zu den bisher schon angebotenen Urnenrasengräbern darstellen. Das Urnenerdgrabssystem beinhaltet Urnenerdöhren aus Edelstahl für bis zu zwei Aschekapseln bzw. Überurnen sowie einer Verschlussplatte aus Bronzeguss. Auf dem Bronzegussdeckel kann der Name des Verstorbenen sowie ein persönlicher Schriftzug angebracht werden. Das Ablegen von Friedhofsschmuck, Vasen, Lampen und Kerzen ist hingegen nicht vorgesehen.

Bei der Anlegung von Urnenbaumgräbern könnten –je nach verfügbaren Flächen auf den städtischen Friedhöfen- verschiedene, neue Gehölze, wie z.B. Hainbuche, Bluthorn, Stieleiche oder Winterlinde gepflanzt werden, so dass darüber hinaus eine ökologische Verbesserung erreicht werden kann.

Sofern der Rat der Einführung der neuen Begräbnisart zustimmt, wird im nächsten Schritt die Umsetzung dieser Maßnahme geplant und durchgeführt. Nach erfolgter Konzeption erfolgt im Anschluss die Festsetzung der Gebührenhöhe als neue Begräbnisart in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen.

d) Kolumbarien (siehe § 15b Abs. 4)

Aufgrund der bisherigen Regelung in der derzeit gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ist es den Friedhofsbesuchern untersagt Friedhofsschmuck, Blumenschalen, Kerzen o.ä. auf oder vor dem Kolumbarium abzustellen.

Leider wird dieses Verbot nicht von allen Friedhofsbesuchern beachtet, so dass die Einhaltung der Satzungsregel in wiederkehrenden Abständen kontrolliert werden muss. In den letzten Jahren ist eine erhebliche Zunahme an abgestellten Pflanzschalen, Grablampen, Kerzen und Friedhofsschmuck zu verzeichnen. Oftmals werden aber verwelkte Blumen und abgebrannte Kerzen nicht entfernt, sondern verbleiben auf oder vor dem Kolumbarium. Dadurch wird das Gesamtbild der Gemeinschaftsanlage bei mittlerweile mehr als 300 Kolumbarien erheblich gestört und ist in manchen Fällen nicht mehr mit der notwendigen Würde des Ortes vereinbar.

Der überwiegende Teil der Friedhofsbesucher begrüßt die bestehende Regelung. Jedoch ist es manchen Besuchern ein dringendes Bedürfnis eine Kerze, eine Blume o.ä. abzustellen. Da ein Kompromiss nur schwer vereinbar ist, wird eine Änderung der Handhabung in der Form vorgeschlagen, dass zumindest für einige Wochen im Jahr eine Lockerung des Abstellverbots erfolgt. Somit erhalten die Nutzer im Rahmen der christlichen Feiertage die Möglichkeit, den Verstorbenen so zu gedenken, wie Sie es wünschen und es ihnen wichtig ist. Für die überwiegende Zeit bleibt hingegen das Verbot bestehen.

Durch diese Kompromisslösung wird eine höhere Akzeptanz bei allen Nutzungsberechtigten und Besuchern angestrebt.

e) Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Weil Grabmale und sonstige bauliche Anlagen Umwelteinflüssen und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung und Pflege der Grabstätten deren Standsicherheit beeinträch-

tigen können, ist die Standsicherheit von Grabmalanlagen entsprechend der Vorgabe der Friedhofssatzung überprüfen zu lassen.

In der jetzigen Friedhofssatzung der Stadt Geilenkirchen wird in § 21 Abs. 1 hinsichtlich der Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen auf derzeit zwei Regelwerke verwiesen, und zwar auf die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) und auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal).

Die Friedhofsmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sagt zur Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen aus, dass entweder die Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) oder die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal) zulässig ist.

Die Entscheidung für eines dieser beiden Regelwerke bleibt der Kommune überlassen.

In der Praxis hat sich die Verwaltung bei der Überprüfung und Genehmigung von Grabmalanlagen an der Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) orientiert. Die Vorteile dieser Regelung beinhalten weniger Bürokratie und Dokumentationsaufwand, vereinfachte Arbeitsabläufe und letztlich auch geringere Kosten für den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll dementsprechend beibehalten werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Vereinfachung bzw. Klarstellung von Arbeitsabläufen innerhalb der Friedhofsverwaltung.

Die Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 7.Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Anlage:

Friedhofssatzung 2019

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Verwaltung
13.11.2019
1745/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung über den Verteilerschlüssel der Fraktionszuwendungen nach § 16 der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner 32. Sitzung am 16.05.2018 die Änderung der Hauptsatzung in § 16 in Bezug auf den Verteilerschlüssel für Fraktionszuwendungen beschlossen. Auf den Protokollauszug wird verwiesen (siehe Anlage).

Der Rat hat unter anderem beschlossen, über den Verteilerschlüssel sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrags der Fraktionszuwendungen im vierten Quartal 2019 erneut zu beraten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Änderung des Verteilerschlüssels lag die Annahme zugrunde, dass fraktionslose Ratsmitglieder und kleine Fraktionen einen ähnlichen Grundbedarf für ihre Tätigkeiten haben. Der Gesamtbedarf würde sich demnach nicht ausschließlich an der Größe der Fraktion festmachen lassen. Daher wurde ein Sockelbetrag in Höhe von 5 % eingeführt, um kleinere Fraktionen und fraktionslose Mitglieder in dieser Hinsicht gleichzustellen.

Die Abfrage der Verwendungsnachweise aus dem Jahr 2018 zeigt, dass die Verteilung der Mittel in der im letzten Jahr beschlossenen Form auskömmlich ist, um eine adäquate Vorbereitung der Gremiensitzungen zu gewährleisten. Die Mittel reichen insbesondere dafür aus, in angemessenem Umfang Fachliteratur und Büromaterial zu beschaffen und die Kosten für den jeweiligen Internetauftritt zu decken.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verteilerschlüssel und die Höhe des für die Fraktionszuwendungen eingestellten Haushaltsansatzes von 9.120,- € in der jetzigen Form zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, die Mittelzuweisung gem. § 16 der Hauptsatzung für seine Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder in der jetzigen Form zu belassen.

Anlage:

Protokollauszug 32. Ratssitzung, TOP 6 – Fraktionszuwendungen

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Kämmerei
15.11.2019
1742/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2020 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2020 ordentliche Erträge in Höhe von 70.528.687 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 2.468.913 € bzw. 3,6 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen, steigenden Schlüsselzuweisungen sowie steigenden Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 73.491.991 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3.397.560 € bzw. 4,8 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen, steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie steigenden Transferaufwendungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 1.421.225 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr wird hinsichtlich der Gewinnausschüttung für die Entwicklungsgesellschaft erwartet. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 434.050 € veranschlagt, was einer Verringerung gegenüber dem Vorjahresansatz von 127.000 € entspricht.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von -1.976.129 € vor. Dies entspricht einer Verschlechterung gegenüber dem Jahr 2019 um 406.577 €. Der Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2023 soll ein nahezu ausgeglichener Haushalt erzielt werden. Für den Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 wurden grundsätzlich die Orientierungsdaten des Landes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Finanzplan 2020 sieht einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.760.287 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin positiv und steigt bis auf 3.620.164 € im Jahr 2023 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht im Jahr 2020 aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2020 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 0 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 9.619.327 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 19.667.149 €. Diese Summe markiert den Höchstwert an Investitionen seit Einführung des NKF im Jahr 2009. Schwerpunkte liegen in der Umsetzung des Programms Gute Schule 2020, dem Bau einer Turnhalle in Gillrath, dem Bau zweier Kindertagesstätten, eines Bürgerhauses, sowie verschiedenen Brandschutzmaßnahmen in Grundschulen. Zusätzlich wird im Tiefbaubereich in den Ausbau von Straßen und in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Kanalisation investiert. Ferner wird das vom Rat beschlossene Sportstättenentwicklungskonzept weiter umgesetzt. Ein Großprojekt ist nach wie vor auch die Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Neu-Teveren. Hinzu kommt der Grunderwerb und die Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid. Mit den neuen Digitalisierungsmitteln für die Schulinfrastruktur soll jeder Klassenraum in allen Schulen mit einer digitalen Tafel ausgestattet werden.

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2020 sollen gegenüber dem Ansatz 2019 unverändert bleiben.

Grundsteuer A = 267 v. H.
Grundsteuer B = 486 v. H.
Gewerbsteuer = 418 v. H.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. In der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag von 15,0 Mio. € zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Kassenlage im gesamten Jahr 2019 unverändert gut zeigte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand mussten bzw. müssen im gesamten Jahr 2019 keine „echten“ Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden.

Zum ersten Mal seit mehreren Jahren kann in der mittelfristigen Finanzplanung kein Haushaltsausgleich mehr dargestellt werden. Politik und Verwaltung sind daher mehr denn je angehalten, neue Einsparpotentiale zu eruieren, Standards nicht weiter anzuheben und die Investitionstätigkeit sowie die Erarbeitung von immer neuen Konzepten auf ein notwendiges und finanzierbares Maß zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Jahr 2020 wird in der vorgelegten Entwurfsfassung beschlossen.

Anlage:

Haushaltsplan 2020 final

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
27.11.2019
1734/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NW

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2019 sind die folgenden überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Rat (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2019	Überplanmäßig außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
15.571.010 465100	<p>Wirtschaftsförderung</p> <p><u>Sonstige Steuern</u></p> <p>Die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH hat für das Geschäftsjahr 2018 per 30.04.2019 einen Gewinnanteil in Höhe von brutto 1.050.000,00 € an die Stadt Geilenkirchen ausgeschüttet. Im Haushalt 2019 war diesbezüglich ein geringerer Finanzertrag, und zwar in Höhe von 270.725,00 €, eingeplant.</p> <p>Die Ausschüttung ist somit deutlich höher ausgefallen, als im Zuge der ursprünglichen Haushaltsplanung angenommen wurde. Entsprechend höher ausgefallen ist folglich auch der durch die Gesellschaft einbehaltene und an die Finanzverwaltung abgeführte Anteil an Kapitalertragsteuer (25 %) und Solidaritätszuschlag (5,5 %).</p> <p>Die Steuerlast für diese Ausschüttung beträgt insgesamt 276.937,50 €, so dass über den hierfür vorgesehenen Ansatz von 43.045,00 € hinaus eine überplanmäßige Leistung in Höhe von 233.892,50 € bereit zu stellen ist.</p> <p><u>Deckung</u></p> <p>Die Deckung dieser Leistung ist über den ebenfalls überplanmäßigen Finanzertrag gegeben.</p>	43.045,00 €	233.892,50 € (überplanmäßig)	X	X
16.612.010 321710	<p>Kreditverwaltung</p> <p><u>Tilgung von Krediten des Kreditmarktes</u></p>	89.575,75 €	188.359,58 € (überplanmäßig)		X

559900	<p><u>Sonstige Finanzaufwendungen</u></p> <p>Zum 29.10.2019 betrug der Stand der liquiden Mittel der Stadtkasse rund 7,8 Mio. €.</p> <p>Für den eine Summe von 2,0 Mio. € übersteigenden Betrag zahlt die Stadt derzeit ein Verwahrentgelt (Strafzins) in Höhe von 0,4 %.</p> <p>Aus diesem Grund soll ein Darlehen zum 15.12.2019 vorzeitig zurück gezahlt werden. Die Restschuld des betreffenden Darlehens beträgt am v. g. Stichtag noch 188.359,58 €. Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 3.748,17 € an.</p> <p>Während die Tilgung lediglich eine Auszahlung darstellt, ist die Vorfälligkeitsentschädigung sowohl ein Aufwand als auch eine Auszahlung. Der Vorfälligkeitsentschädigung stehen ersparte Darlehenszinsen bis zum Ablauf der regulären Zinsbindung in Höhe von 4.685,00 € sowie der ersparte Strafzins gegenüber.</p>	0 €	3.748,17 € (außerplanmäßig)	X	X
16.611.01.0	Allgemeine Finanzwirtschaft				
559900	<p><u>Erstattungszinsen Gewerbesteuer</u></p> <p>Gewerbesteuererstattungen an Steuerpflichtige sind nach geltendem Steuerrecht gegenüber dem Steuerpflichtigen ggf. zu verzinsen (Erstattungszinsen).</p> <p>Nach derzeitigem Stand fallen im laufenden Haushaltsjahr Erstattungszinsen in Höhe von 61.500,00 € an. Bei einem Haushaltsansatz von 50.000 € ist somit eine überplanmäßige Leistung in Höhe von 11.500 € erforderlich.</p> <p><u>Deckung</u></p> <p>Die Deckung dieser Leistung erfolgt auf der Ertragsseite durch ein gleichzeitig höheres Aufkommen an Gewerbesteuerzinsen in entsprechender Höhe.</p>	50.000,00 €	11.500,00 € (überplanmäßig)	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Dez II
30.10.2019
1708/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes

Sachverhalt:

Über die Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes (1.389.467,43 € = 90%) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.10.2015 einen Beschluss gefasst. Auf die Vorlage 364/2015 und die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Danach sollten die Mittel für die Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern auf Grundlage von Investitionskosten in Höhe von 884.000,00 €, Mittel für die Energetische Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik auf Grundlage von 420.000,00 € und Mittel für die Energetische Erneuerung der Dacheindeckung an der Sporthalle Bauchem auf der Grundlage von Investitionskosten in Höhe von 150.000,00 € verausgabt werden.

Für die Maßnahmen war die Inanspruchnahme von 1.308.600,00 € aus dem o. g. Förderfonds geplant. Der verbleibende Förderanteil von 80.867,43 € wurde als Puffer zur Deckung von Mehrkosten reserviert.

Zwischenzeitlich wurde durch Ratsbeschluss vom 22.05.2019 (Vorlage 1538/2019) die Investitionssumme für die Energetische Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik um 20.000 € auf 440.000,00 € erhöht, so dass darauf bei einem Fördersatz von 90% ein Förderanteil von 396.000,00 € entfällt.

Mittlerweile ist auch die Mehrzweckhalle in Lindern fertig gestellt und die überwiegende Anzahl der Gewerke sind schlussgerechnet. Abzüglich der erbrachten Eigenleistungen des Vereins ist von Investitionskosten in Höhe von ca. 985.000,00 € auszugehen.

Auf Grundlage dieser Kosten entfällt auf die Maßnahme ein Förderanteil in Höhe von ca. 886.500,00 €.

Mit der energetischen Erneuerung der Dacheindeckung an der Sporthalle Bauchem wurde bislang noch nicht begonnen. Für eine Umsetzung wäre nach § 5 Abs. 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) noch Zeit bis zum 31.12.2020.

Da die aus den 1970er Jahren stammende Halle insgesamt sanierungsbedürftig ist und die alleinige Dachsanierung wegen des schlechten energetischen Gesamtzustandes nicht zielführend ist, ist beabsichtigt, die Halle unter Einhaltung der energetischen Standards künftig zu erneuern. Planungskosten dafür sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 für 2023 eingestellt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die für die energetische Erneuerung der Dacheindeckung reservierten Fördermittel anderweitig eingesetzt werden.

Da entsprechende Maßnahmen bis zum 31.12.2020 abgeschlossen (abgenommen) sein müssen, kommen hier nur Maßnahmen in Betracht, die im kommenden Jahr komplett fertig gestellt werden können.

Aus dem Kommunalinvestitionsfonds ist auch die Beschaffung/Finanzierung von Elektrofahrzeugen als Ersatz für derzeit noch eingesetzte Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor möglich. Die Verwaltung würde die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem o. g. Programm gerne zur Beschaffung von zwei leistungsfähigen Elektrofahrzeugen einschließlich der erforderlichen Ladestationen im Wert von je ca. 45.000,00 € verwenden. Im Gegenzug sollen zwei Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (ein Opel Corsa und ein Peugeot) aus dem bestehenden Fuhrpark veräußert werden.

Bei einer Investitionssumme von ca. 90.000,00 € entfielen auf die Beschaffung der Elektrofahrzeuge ein Förderanteil von ca. 81.000,00 €

Insgesamt wären von der Gesamtfördersumme in Höhe von 1.389.467,43 € dann Fördermittel von 1.363.500,00 € verplant bzw. verausgabt.

Der Restbetrag von ca. 25.967,43 € könnte für weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung verplant bzw. eingesetzt werden. Als Maßnahme käme die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Annastraße von der Einmündung Hubertusstraße bis zum Uetterather Weg in Betracht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Mittelverwendung wie in der Vorlage dargestellt bzw. vorgeschlagen.

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Nutzung der Plattform "Katalogeinkauf" der KoPart für den Einkauf von Verbrauchsgütern

Sachverhalt:

Die Beschaffung von Verbrauchsgütern (Bürobedarf, Papier, Tinte & Toner, Hygieneartikel, Reinigungsmittel, diverse kleinere Beschaffungen) erfolgte bisher je nach Auftragswert über eine beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsvergabe oder einen Direktauftrag. Die Beschaffung dieser sogenannten C-Artikel zeichnet sich dadurch aus, dass sie einen relativ geringen Wertanteil (nur ca. 5 bis 10 %) einnehmen, aber einen hohen Mengenanteil (ca. 50 bis 70 %) haben. Deshalb wurde überprüft, ob durch die Beschaffung über ein Vergabeportal eine Kostenreduzierung und Prozessoptimierung erreicht werden kann. Hierzu wurde die Plattform „Katalogeinkauf“ der KoPart eG getestet. Dieses Portal wird im Kreis Heinsberg von der Stadt Übach-Palenberg, der Stadt Erkelenz und der Stadt Wassenberg genutzt.

Vorteile bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern über den Katalogeinkauf der KoPart eG

- Vergaberechtskonforme Beschaffung
Die Verbrauchsartikel werden seitens der KoPart im Rahmen europaweiter Ausschreibungsverfahren ausgeschrieben. Die KoPart versichert hierbei, die geltenden Vergaberichtlinien einzuhalten und rechtssichere Vergaben durchzuführen.
- Bündelung erzielt bessere Preise
Durch europaweite Ausschreibungen von Rahmenverträgen konnten deutliche Preissenkungen für die Kataloge Bürobedarf, Papier und Reinigungsartikel erzielt werden. Zum Teil sanken die Preise um bis zu 58 %.
- Elektronischer Katalog bringt Prozesskostensparnis
Unabhängig von den Einkaufspreisen liegt das größte Einsparpotenzial für den Katalogeinkauf bei den Prozesskosten. Denn die Suche und die Bestellung des preislich günstigsten Produktes nimmt viel Arbeitszeit in Anspruch. Mögliche Preiseinsparungen durch aufwändige Einzelrecherche können die Prozesskosten nicht ausgleichen. Durch die konsequente Nutzung des Katalogsystems entfallen ein zeitaufwändiger Preisvergleich sowie der Zeitaufwand, den eine Ausschreibung erfordert.
- Statistikpflichten
Der deutsche Gesetzgeber hat in der Neufassung des GWB umfassende Statistikpflichten festgelegt. Das hat schlimmstenfalls zur Folge, dass über jeden einzelnen beschafften Bleistift Rechenschaft abgelegt werden muss. Über das Katalogverfahren der KoPart

wird die gesamte über das System getätigte Beschaffung bei Verbrauchsartikeln erfasst.

- Lagerhaltung
Eine Bevorratung und Lagerhaltung ist nicht mehr erforderlich, denn über die aus-
geschriebenen Rahmenverträge bleiben die Preise für die Vertragslaufzeit stabil – gleich-
gültig ob Groß- oder Kleinbestellungen durchgeführt werden. Dies ist besonders für die
Schulen ein Vorteil, da dort oft nur sehr begrenzte Lagermöglichkeiten vorhanden sind.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Das größte Einsparpotenzial bei Beschaffung von Verbrauchsgütern über das Katalogsystem liegt wie bereits erwähnt bei den Prozesskosten. Die Wirtschaftlichkeit der Nutzung des Katalogsystems wurde anhand der Ausschreibung der Reinigungsmittel und des Hygienepapiers überprüft. Für die Nutzung der Plattform „Katalogeinkauf“ der KoPart fallen folgende Kosten an:

Einmalige Ausgaben:

- Genossenschaftsanteil zum Beitritt zur KoPart eG	750,00 €
- Einrichtungskosten	238,00 €
- je Administrator	59,50 €
- Sonderleistungen nach Bedarf (geschätzt)	1.000,00 €

Laufende Kosten:

- Umsatzbeteiligung vom Brutto-Bestellumsatz 8,41 % (+ 19 % MwSt.) = 10 %	7.000,00 €
---	------------

Zudem fällt für die Nutzung ein Grundpreis von monatlich 238,00 € brutto an. Wird allerdings ein Bestellvolumen von 2.380,00 € brutto (Monatsumsatz) überschritten, wird der Grundpreis hiermit verrechnet. Der Grundpreis wird auf das gesamte Jahr gesehen berechnet, so dass es unschädlich ist, wenn einen Monat einmal nicht bestellt wurde, solange der Jahresumsatz von 28.560,00 € brutto erreicht wird. Wird die Beschaffung aller Verbrauchsgüter über das Katalogsystem durchgeführt, wird ein Jahresumsatz von 28.560,00 € brutto in jedem Fall erreicht. Deshalb wurden diese Kosten nicht berücksichtigt.

Eine Schulung der Besteller wird durch die KoPart kostenlos durchgeführt.

Der Vertrag mit der KoPart wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. jeden Jahres, erstmals zum 31.12. des Jahres, das auf das Jahr des Vertragsschlusses folgt, gekündigt werden.

Das Portal kann zudem auch vom Ordnungsamt (Feuerwehrbedarf), vom Schulverwaltungsamt (Schulbedarf) und vom Jugend- und Sozialamt (KiTa/KiGa-Bedarf) genutzt werden.

Durch die Nutzung des Katalogsystems können bei den Personal- und Sachkosten somit ca. 10.000,00 € und bei den Einkaufspreisen ca. 7.000,00 € im Jahr gespart werden. Bei den Einkaufspreisen wurde lediglich eine Einsparung in Höhe von 10 % berücksichtigt. Der Preisvergleich einiger Artikel zwischen dem Katalogsystem und den bisherigen Einkaufspreisen ergab eine Einsparung von über 20 %. Da allerdings nicht alle Artikel, die regelmäßig bezogen werden, verglichen werden konnten, wurde die Einsparung geringer angesetzt. Somit beträgt die Einsparung ab dem zweiten Jahr mindestens 10.000,00 €/Jahr.

In Anbetracht der o. a. Einsparungen bei den Prozesskosten (Personal- und Sachkosten) und bei den Einkaufspreisen amortisiert sich die Nutzung des Katalogsystems innerhalb kürzester Zeit.

Aufgrund der o. a. Ausführungen wird vorgeschlagen, einen Vertrag mit der KoPart eG über die Nutzung der Plattform „Katalogeinkauf“ ab dem 01.01.2020 (bzw. ab dem nächstmöglichen Termin nach dem Beschluss in der nächsten Ratssitzung) zu schließen.

Vergaberechtliche Beurteilung

Die KoPart ist eine eingetragene Genossenschaft, die sich aus Kommunen als ihre Mitglieder zusammensetzt. Der Vertrag mit der KoPart eG, der die Stadt Geilenkirchen dazu berechtigt, Katalogeinkäufe zu tätigen, kommt insofern über den Erwerb von Genossenschaftsanteilen zustande. Hierdurch wird die Stadt Geilenkirchen Mitglied der KoPart eG.

Im Wege eines sogenannten Inhouse-Geschäfts kann die KoPart eG mit den gewünschten Dienstleistungen, insbesondere also mit dem Abrufen von Verbrauchsgütern über den Katalog, beauftragt werden. Inhouse-Geschäfte sind vom Vergaberecht befreit, weshalb kein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Zum Beitritt in die KoPart eG ist ein Ratsbeschluss notwendig. Dieser muss neben der Beitritts-erklärung die Angabe über eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in enthalten, der/die den Beitritt erklären darf. Weiterhin ist ein bevollmächtigter/r Vertreter/in für die Generalversammlung zu benennen.

Wie oben dargestellt, bietet der Katalogeinkauf über die KoPart eG die Möglichkeit, unkompliziert stetig günstige und im Wettbewerb beschaffte Verbrauchsgüter bedarfsgerecht zu beziehen. Demnach ist es unwahrscheinlich, dass die in der Zuständigkeitsordnung festgesetzten Wertgrenzen (ab 25.000 € Entscheidung über Auftragsvergaben durch den HFA; ab 50.000 € Entscheidung durch den Rat) überschritten werden. Sollte dies im Einzelfall dennoch vorkommen, könnte eine Beteiligung der Gremien im Zweifel dazu führen, dass sich die Preise in der Zwischenzeit ändern. Um dies zu vermeiden, wird in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis für den Einkauf von Verbrauchsgütern grundsätzlich dem Bürgermeister zu übergeben.

Stattdessen soll die Verwaltung beauftragt werden, jährlich eine Aufstellung über die im jeweils vergangenen Haushaltsjahr bezogenen Verbrauchsgüter zu präsentieren. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, den Bürgermeister von seiner Informationspflicht über erteilte Auftragsvergaben ab 10.000 € zu befreien.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass der Personalrat, die Gleichstellungs- und die Behindertenbeauftragte der Stadtverwaltung parallel zum Haupt- und Finanzausschuss in dieser Angelegenheit beteiligt werden. Der Rat wird bis zu seiner Sitzung am 11.12.2019 darüber informiert, ob die o. g. Personen dem Vorhaben zustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, dass die Stadt Geilenkirchen der KoPart eG zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01.01.2020 beitrifft.
2. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, dass Bürgermeister Georg Schmitz den Beitritt gegenüber der KoPart eG erklären darf.
3. Der Rat der Stadt Geilenkirchen benennt Herrn Joachim Grünwald zum bevollmächtigten Vertreter für die Generalversammlung der KoPart eG und Frau Tina Beckers-Offermanns als seine persönliche Stellvertreterin.
4. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, die Entscheidungsbefugnis für den Bezug von Verbrauchsgütern über den Katalogeinkauf der KoPart eG grundsätzlich dem Bürgermeister zu übertragen. In diesem Zusammenhang entbindet er den Bürgermeister

von seiner Informationspflicht aus § 11 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 lit. j) der Zuständigkeitsordnung.

5. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beauftragt die Verwaltung, dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich eine Aufstellung über die im Vorjahr beschafften Verbrauchsgüter und den Auftragswert zu präsentieren. Die Verbrauchsgüter sollen hierbei in Gruppen (z. B. Kopierpapier/Hygieneartikel/Putzmittel, etc.) zusammengefasst werden.
6. Der Rat der Stadt Geilenkirchen beauftragt die Verwaltung, zweijährig die Kosten-Nutzen-Relation des Katalogeinkaufs zu überprüfen.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung
12.11.2019
1740/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Interkommunale Zusammenarbeit zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Sachverhalt:

Unter Federführung des Kreises Heinsberg haben der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen in den vergangenen Jahren auf informeller Ebene daran gearbeitet, die Möglichkeiten eines gemeinsamen Serviceportals zu prüfen, über welches digitale Dienstleistungen der Kommunen angeboten werden sollen.

Schließlich wurde auf dieser Ebene das Vorhaben für sinnvoll und durchführbar erachtet. Denn bei Betrieb eines gemeinsamen Serviceportals können Synergieeffekte genutzt werden und so insgesamt der Betrieb wirtschaftlicher erfolgen. Darüber hinaus müssten sich ohne gemeinsames Serviceportal alle Kommunen an den Herausforderungen für sich alleine stellen.

In der Folge wurde der Kreis mit der Ausschreibung eines gemeinsamen Serviceportals beauftragt. Dabei wurde auch angedacht, die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Serviceportals über die Kreisumlage zu finanzieren, da dies dem zu erwartenden Grad der Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger entspricht. Auf die Ausschreibung durch den Kreis legte lediglich die regio IT GmbH ein Angebot vor.

Damit die Beauftragung des Serviceportals seitens des Landes NRW gefördert werden kann, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alternative 2 GkG NRW zu treffen. Demnach würde der Kreis dazu verpflichtet, die Einführung und den Betrieb des Serviceportals für die übrigen Beteiligten durchzuführen und die Kosten über die Kreisumlage zu finanzieren. Im Gegensatz zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach der ersten Alternative des § 23 Abs. 1 GkG NRW würden bei einer solchen mandatierenden Vereinbarung die Kommunen weiterhin jede für sich zuständig bleiben. So kann deren angemessene Beteiligung am Betrieb, der Weiterentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit formell sichergestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Das Vorhaben, ein gemeinsames Serviceportal für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen einzuführen, wird unterstützt.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle Prüfungen vorzunehmen, um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen vorzubereiten. Dabei ist durch eine mandatierende Vereinbarung dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der kreis-

angehörigen Kommunen angemessen bei der Entscheidungsfindung zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Serviceportals sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt und berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Serviceportal soll über die Kreisumlage mit der Aussicht auf Landesfördermittel gem. der Förderrichtlinie IKZ NRW finanziert werden.

Anlagen:

Beschlussvorlage des Kreises Heinsberg

(Hauptamt, Herr Grünewald, 02451 - 629 121)

Verwaltung
28.11.2019
1768/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Neuwahl einer/eines 2. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt, Frau Stadtverordnete Karin Hoffmann, ist am 22.11.2019 leider verstorben.

Für diesen Fall sieht § 67 Abs. 2 Satz 7 GO NRW vor, dass der/die Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen ist. Der/Die nachfolgende Stellvertreter/in wird dann mit Mehrheitsbeschluss gewählt. Eine Frist für die Nachwahl sieht das Gesetz nicht vor. Nach allgemeiner Auffassung hat sie unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – in der nächsten Ratssitzung zu erfolgen.

Die Wahl erfolgt somit zwischen den in der Sitzung vorzuschlagenden Stadtverordneten.

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 - 629 104)

Verwaltung
22.11.2019
1753/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Bestellung des Behindertenbeauftragten als sachkundigen Einwohner in Ratsausschüssen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 19.11.2019 hat der Behindertenbeauftragte der Stadt, Herr Heinz Pütz, einen Bericht über seine aktuellen Tätigkeitsbereiche erstattet. Im Zuge der Beratungen wurde deutlich, dass es in Einzelfällen hilfreich und zielführend ist, ihn frühzeitig auch in die für seinen Bereich bedeutsamen politischen Beratungen einzubinden. Hieraus wurde der Vorschlag entwickelt, Herrn Pütz als sachkundigen Einwohner in diesen Ausschüssen zu bestellen.

Nach Auffassung der Verwaltung kommen hierfür folgende Ausschüsse in Betracht:

- Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur
- Umwelt- und Bauausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Beschlussvorschlag:

Herr Heinz Pütz wird in seiner Funktion als Behindertenbeauftragter der Stadt Geilenkirchen als Mitglied mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW in folgenden Ausschüssen bestellt:

- Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur
- Umwelt- und Bauausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 - 629 104)

Verwaltung
28.10.2019
1713/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Sachverhalt:

Frau Melanie Beginski hat ihr Amt als sachkundige Bürgerin der Fraktion „Die Linke im Rat der Stadt Geilenkirchen“ niedergelegt. Ihr Sitz als persönliche Vertreterin für Herrn Uwe Eggert im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung ist somit nachzubesetzen.

Die Linke beantragt, den Sitz mit Herrn Dipl.-Ing. Klaus Leser zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Herr Dipl.-Ing. Klaus Leser wird als persönlicher Vertreter für Herrn Uwe Eggert für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung benannt.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
23.05.2019
1588/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	18.06.2019
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Förderung der Initiative "Erinnern - Geilenkirchen"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 14.03.2019 stellte Herr Hans Bruckschen die Initiative „Erinnern – Geilenkirchen“ vor. Er informierte die Anwesenden ausführlich über die Arbeit, die Ziele und die Finanzierung der Initiative.

Hinsichtlich der Finanzierung erklärte Herr Bruckschen auf Nachfrage, dass die Initiative eine finanzielle Unterstützung i. H. v. jährlich 1.500,00 € benötige. Über die Unterstützung der Initiative wurde im Ausschuss diskutiert. Die Abstimmung hierüber wurde auf eine der nächsten Sitzungen verschoben. Für das laufende Jahr konnte die Unterstützung bereits mit Hilfe der Verwaltung über Spendenmittel sichergestellt werden.

Um erforderliche Mittel für eine mögliche Unterstützung der Initiative „Erinnern – Geilenkirchen“ in den Haushaltsplanungen 2020 berücksichtigen zu können, ist das Thema in der Sitzung des Ausschusses erneut zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Der Förderbetrag zur Unterstützung der Initiative „Erinnern - Geilenkirchen“ in Höhe von 1.500,00 € ist im Rahmen der Aufstellung des Haushalts für 2020 bereitzustellen.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum,)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
29.11.2019
1588/2019

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	18.06.2019
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Förderung der Initiative "Erinnern - Geilenkirchen"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde festgehalten, dass die Verwendung der Fördermittel analog zum Bürgertreff nachgewiesen werden müsse, sofern die Initiative weitere Fördermittel für kommende Jahre beantrage.

Der neue Beschlussvorschlag lautet demnach:

Beschlussvorschlag:

Der Förderbetrag zur Unterstützung der Initiative „Erinnern - Geilenkirchen“ in Höhe von 1.500,00 € ist im Rahmen der Aufstellung des Haushalts für 2020 bereitzustellen.

Dieser Zuschuss kann in den kommenden Jahren bei Bedarf und nur bei gleichzeitigem Nachweis, dass die finanzielle Situation es erforderlich macht, ganz oder teilweise abgerufen werden.

Verwaltung
27.11.2019
1766/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Antrag des Stadtsportverbandes auf Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben durch die Verwaltung

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag bittet der Stadtsportverband Geilenkirchen e. V. um Übernahme der Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins durch die Verwaltung.

Mit der ebenfalls beigefügten Vorlage 1725/2019 zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 19.11.2019 hatte die Verwaltung hierzu bereits Stellung genommen und Bedenken gegen die Übernahme dieser Aufgabe durch die Verwaltung dargelegt.

Der Ausschuss teilte diese Bedenken überwiegend und stellte vielfältige Überlegungen an, ob und in welcher Form dem Stadtsportverband Unterstützung gewährt werden könnte. Hierbei wurden u. a. die Vorschläge unterbreitet, mit dem ZWAR-Netzwerk Kontakt aufzunehmen, um aus diesen Reihen Ehrenamtler zu gewinnen. Außerdem wurde diskutiert, dem Stadtsportverband eine finanzielle Zuwendung zukommen zu lassen, um eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Übernahme der Geschäftsführungsaufgaben anbieten zu können.

Bereits kurz nach dieser Sitzung konnte die Vorsitzende des Stadtsportverbandes berichten, dass sich eine interessierte Person bei ihr gemeldet habe und die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführeraufgaben gegen eine angemessene Entschädigung erklärt habe. Auf Nachfrage erklärte die Vorsitzende, dass der zeitliche Umfang zur Erledigung der Aufgabe sich auf ca. 5 Stunden wöchentlich belaufe.

Der Rat möge nunmehr eine Entscheidung darüber treffen, ob und in welcher Form der Stadtsportverband bei der Geschäftsführung des Vereins unterstützt werden soll.

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 629-104)



SSV GK Gerhart-Hauptman-Straße 34 52511 Geilenkirchen

An den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen

Herrn Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Ihr Ansprechpartner:

Karin Hölscher
SSV Geilenkirchen
post@ssv-gk.de
02451 64357
0163 5011954

Geilenkirchen, den 30.10.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende

Betreff: Der StadtSportVerband Geilenkirchen e.V. (SSV GK) stellt nachfolgenden Antrag

"Die Stadt Geilenkirchen stellt gemäß der vormaligen Aufgabenbeschreibung für das Dezernat III einen Geschäftsführer für den SSV GK zur Verfügung, um die Arbeit des ehrenamtlichen Vorstandes des SSV GK zielführend zu unterstützen und damit dem Sport in Geilenkirchen eine angemessene, gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung einzuräumen."

1

Begründung: Seit im Jahr 2012 der SSV GK die geschäftsführenden Aufgaben von der Stadt Geilenkirchen übernehmen musste, sind die Anforderungen an den ehrenamtlich agierenden Vorstand stetig gewachsen. Viele positive Entwicklungen wurden/werden durch den SSV nachhaltig initiiert, beispielsweise die Erstellung der Präferenzliste der zu sanierenden Sportanlagen, die Vergabe von Hallenzeiten im Berufskolleg oder Informationen bezgl. Fördermaßnahmen und -gelder.

Es zeigt sich jedoch, dass durch die vielfältigen Aufgabenstellungen und der Forderung nach mehr Transparenz und besserem Informationsfluss zwischen Stadtverwaltung, SSV, Vereinen und Fraktionen der ehrenamtlich tätige SSV diesen Aufgaben nur bedingt gerecht werden kann. Zumal der bisherige Geschäftsführer des SSV GK Herr Heinz-Josef von St Vieth, sein Amt aus persönlichen Gründen niederlegte und kein neuer Geschäftsführer gewählt werden konnte. Herr Heinz-Josef von St Vieth führt im Moment nur noch kommissarisch die Geschäfte des SSV.

Auf der Mitgliederversammlung des SSV GK am 16.05 2019 wurde die Notwendigkeit der Einbindung der Stadt durch einen - wie in früheren Jahren üblich - aus der Verwaltung gestellten Geschäftsführer als dringend notwendig erachtet. Unter Berufung auf die Zuständigkeit der Stadt Geilenkirchen, nach der auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen nachzulesenden Aufgabenbeschreibung des Dezernates III, erteilten die Mitgliedsvereine dem SSV Vorstand den entsprechenden Auftrag.

StadtSportVerband Geilenkirchen e.V.



SSV GK Gerhart-Hauptman-Straße 34 52511 Geilenkirchen

Bei zwischenzeitlich geführten Gesprächen mit der Verwaltung konnten leider keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden. Vielmehr wurde besagter Passus der „Zuständigkeit des Dezernats III“ von der Homepage der Stadt Geilenkirchen entfernt.

Mit dem Antrag auf Gestellung eines kompetenten Verwaltungsangestellten als Geschäftsführer seitens der Stadt hält der SSV GK an dem Bestreben fest, eine Unterstützung des ehrenamtlich tätigen Vorstandes zu erreichen, um mit diesem Bindeglied zwischen den Institutionen die sportlichen Belange in der Stadt Geilenkirchen aktiver, nachhaltiger und zur Zufriedenheit von Politik, Verwaltung und Sport zu verfolgen und weiter zu entwickeln.

Im Aufgabenbereich sollte besonders im Fokus stehen:

- Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Verwaltung, SSV, Sportamt-Bauamt-Kämmerei
- Terminabsprachen zwischen Stadt, Fraktionen, SSV und Vereinen treffen
- Förderprogramme kompetent erfassen, bearbeiten, koordinieren und bekannt machen

Der SSV möchte diese Form der Zusammenarbeit zunächst für 2 Jahre vorschlagen

2

Beschlussvorschlag:

Wir bitten, diesen Antrag in die Tagesordnung der nächsten BSSK Sitzung am 19.11.2019 zu übernehmen und darüber zu beschließen.

Der SSV GK bittet um wohlwollende Prüfung und steht jederzeit gerne für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Hölscher
1. Vorsitzende SSV

Kopie: Fraktionsvorsitzende, BSSK-Ausschuss-Vorsitzenden

Verwaltung
28.11.2019
1767/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Klassenbildung zum Schuljahr 2020/2021 an den städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Die Anmeldezahlen wurden einschließlich der Prognosen mit den Grundschulleitungen abgestimmt. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Schule	Anmeldezahlen 2020/2021 Stand: 28.11.2019	Prognosen	Gesamtzahlen	Benötigte Klassenzahl 2020/2021
KGS Geilenkirchen (GL)	77		77	3
GGs Geilenkirchen (GL)	44		44	2
KGS Teveren (GL)	16	3	19	1
GGs Gillrath	42	2	44	2
KGS Würm	33		33	2
KGS Immendorf	23		23	1
Summe	235	5	240	11

Aus den Anmeldezahlen zuzüglich von der Schulleitung abgegebenen Prognosen ergibt sich nach den gesetzlichen Vorgaben die kommunale Klassenrichtzahl wie folgt: $240:23=11$

Die Prognosezahlen basieren insbesondere auf den bisher noch nicht erfolgten Anmeldungen sowie auf dem zu erwartenden Zuzug von Flüchtlingsfamilien, sonstigen Migranten und von NATO-Angehörigen.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Schuljahr 2020/2021 wird die kommunale Klassenrichtzahl mit 11 Klassen festgelegt.
2. Die Aufteilung der zu bildenden Eingangsklassen wird wie folgt vorgenommen:

KGS Geilenkirchen: 3 Klassen
GGs Geilenkirchen: 2 Klassen
KGS Teveren: 1 Klassen
GGs Gillrath: 2 Klassen

KGS Würm:	2 Klassen
KGS Immendorf:	1 Klassen

3. An den Schulen des gemeinsamen Lernens werden die Klassengrößen auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler reduziert. In Härtefällen kann diese Klassengröße in Abstimmung mit der Schulleitung überschritten werden.

(Amt 40, Frau Rahmen, 02451 629-419)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
29.10.2019
1720/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	19.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Fortführung des Projekts "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" in 2020

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen führte im Jahr 2019 zum fünften Mal in Kooperation mit dem Kreissportbund Heinsberg e.V. (KSB) das Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken!“ durch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Grundschulkindern die Angst vor Wasser zu nehmen und die Nichtschwimmerquote zu senken. Für einen zweiwöchigen Kompaktkurs ist von folgenden Kosten auszugehen:

Ausbilder (40€/Stunde):	4.300,- €
Organisationspauschale:	2.000,- €
Fahrkosten:	7.000,- €

	13.300,- €

Mit dem Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken!“ hat der Kreissportbund Heinsberg und die Stadt Geilenkirchen 2018 an dem Bewerbungsverfahren „Sportplatz Kommune“ - Kinder- und Jugendsport fördern in NRW - teilgenommen. Für die Jahre 2019/2020 wurde durch die Staatskanzlei des Landes NRW und dem Landessportbund eine Unterstützung von maximal 12.000,00 € zugesagt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nicht an die Kommune, sondern an den Kreissportbund. Die Verwendung ist entsprechend nachzuweisen und wird geprüft. Für 2019 hatte dies zur Folge, dass der Kreissportbund der Stadt Geilenkirchen keine Kosten für Ausbilder in Rechnung stellen musste, da diese Ausgaben komplett über das Programm „Sportplatz Kommune“ gedeckt wurden.

Somit entstanden der Stadt Geilenkirchen für das Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken!“ lediglich Ausgaben i. H. v. ca. 8.100,00 € für nicht förderfähige Aufwendungen wie z. B. Beförderungskosten.

Da die Förderung für zwei Jahre ausgesprochen wurde, ist es möglich, dass auch 2020 die Kosten für die Ausbilder komplett aus dem Programm „Sportplatz Kommune“ finanziert werden können.

Beschlussvorschlag:

- a) Das Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken!“ soll im Jahr 2020 wieder im Gelobad durchgeführt werden.
- b) Die Summe von 13.300 € zur Durchführung des Projekte werden im Haushalt eingestellt bzw. verausgabt.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum,)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
29.10.2019
1721/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	19.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Durchgehender OGGs-Betrieb in den Sommerferien, alternativ Einführung von Ferienspielen in der zweiten Hälfte der Sommerferien

Antragstext:

Die CDU-Fraktion schlägt eine Initiative zur Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern während der Ferienzeit vor.

Antrag und Beschlussvorschläge sind als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion zum durchgehenden OGGs-Betrieb in den Sommerferien

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum,)

CDU

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, 25.10.2019

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Max Weiler
von-Humboldt-Str. 56a
52511 Geilenkirchen

Antrag zum durchgehenden OGGS-Betrieb in den Sommerferien, alternativ die Einführung von Ferienspielen in der zweiten Hälfte der Sommerferien für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur (BSSK) am Dienstag 19.11.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,
sehr geehrter Herr Benden,

in den beiden Grundschulen in der Innenstadt (KGS und GGS), in den Grundschulen in Teveren, in Gillrath und in Würm sowie an der Realschule wird die OGGS-Betreuung durch die Malteser Werke gGmbH aus Köln betrieben.

Urlaubs- und Ferienbedingt findet keine OGGS-Betreuung z.Zt. in den Sommerferien in der vierten bis einschließlich sechsten Ferienwoche und in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr statt. Hier kommt es nun immer wieder in den Sommerferien zu Problemen, sofern es Eltern nicht gelingt in der zweiten Hälfte der Sommerferien Urlaub zu bekommen. Dieses Problem kann durch einen durchgehenden OGGS-Betrieb in den Sommerferien beseitigt bzw. minimiert werden.

Aktuell findet in den Sommerferien immer in den ersten drei Wochen OGGS-Betreuung entweder in der KGS, der GGS, in Gillrath oder in Teveren statt. D.h. Eltern bringen ihre Kinder dann zu der Schule, die in dieser Woche die OGGS-Betreuung ausführt. Die Kinder aus Würm werden bei Bedarf dann von Ihren Eltern zu der „geöffneten“ Schule gebracht. Hier hat es bislang auch noch nie Probleme gegeben um die Kinder zu der jeweiligen Schule zu bringen. Da natürlich auch ein Teil des Personals in den Sommerferien urlaubsbedingt abwesend ist, unterstützen sich die Schulen, lt. Auskunft der OGGS-Koordinatorin Frau Soudani, gegenseitig.

Nach unseren Erkenntnissen und den Angaben von Frau Soudani müsste der Personalbestand auskömmlich sein um bei Bedarf eine OGGS-Betreuung über den gesamten Zeitraum der Sommerferien zu gewährleisten.

Wir möchten, wie bereits ausgeführt, dass zukünftig der OGGS-Betrieb über die gesamten Sommerferien stattfindet um den Eltern einen höchstmöglichen Grad an Flexibilität in Bezug auf ihre Urlaubsplanung zu geben. Wir möchten das Ganze jedoch mit der Einschränkung versehen, dass das einzelne Kind an maximal drei Wochen in den Sommerferien an der Betreuung teilnehmen darf. Welche drei Wochen das sein werden, bleibt dann den Eltern überlassen. Mit dieser Regelung wird

gewährleistet, dass bei einem hohen Grad an Flexibilität für die Eltern auch die Hälfte der Sommerferien als gemeinsame Zeit der Familie genutzt werden kann.

Sollte sich wiedererwarten kein OGGs-Bedarf für die zweite Ferienhälfte der Sommerferien ergeben, wird ersatzweise die Einführung von Ferienspielen für diesen Zeitraum beantragt.

Hier müsste dann unter der Federführung der Stadt und unter Einbindung aller Beteiligten wie z.B. der Jugendhilfe, der OGGs, des Stadt-Sport-Verbandes, der Zille, der Landfrauen, der Musikschule, Teilnehmern aus dem Projekt ZWAR, Vertreter anderer Vereine (nicht Sportvereine), der Jugendfeuerwehr etc., die Aufzählung ist als nicht abschließend zu betrachten, eine entsprechende Planung erfolgen.

Hierzu können dann für die einzelnen Aktivitäten Teilnahmekarten erworben werden. Bei einer Teilnahme an vielen Aktivitäten (Kauf mehrerer Teilnahmekarten) soll ein Bonus gewährt werden. Für Kinder deren Eltern von der Zahlung der Beiträge im Bereich OOGs befreit sind, sind diese Regelungen auch für die Teilnahme an den Ferienspielen anzuwenden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur sowie der Rat der Stadt Geilenkirchen möge die Verwaltung mit den folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Die Verwaltung möge ermitteln ob und in welcher Höhe Mehrkosten bei einer durchgehenden OGGs-Betreuung in den Sommerferien entstehen.
2. Die Verwaltung möge den Bedarf für die OOGs-Betreuung für den Zeitraum der vierten bis einschließlich der sechsten Ferienwoche ermitteln.
3. Alternativ sollen Ideen und Ansätze für Ferienspiele in der zweiten Hälfte der Sommerferien ermittelt werden.

Die Ergebnisse zu den Punkten (1) bis (3) soll die Verwaltung in der ersten Sitzung des BSSK im Jahre 2020 vortragen.

4. Eine durchgehende OGGs-Betreuung soll mit Beginn der Sommerferien 2020 erfolgen.
5. Das einzelne Kind kann für jeweils maximal drei Wochen an der OGGs-Betreuung teilnehmen. Welche drei Wochen das sein werden liegt in der Entscheidung der Eltern.

Hinweis:

Die Punkte (4) und (5) kommen natürlich nur bei einer Positiventscheidung der Punkte (1) und (3) zum Tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Weiler
Fraktionsvorsitzender

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
05.11.2019
1728/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	19.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Einführung eines School´n´Fun-Tickets

Antragstext:

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Die Verwaltung wird zu den Modalitäten des School & Fun-Tickets, insbesondere dem zu leistenden Eigenanteil der Erziehungsberechtigten, Stellung nehmen.

Beschlussvorschlag:

Anlage/n:
Antrag School and Fun 2019

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum,)



Christoph Grundmann
Bolleber 6
52511 Geilenkirchen

Fraktion SPD, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

02462 2058443
+49(0) 151 7000 69 65
christoph.grundmann@gk-spd.de
www.spd-geilenkirchen.de

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen 30. Oktober 2019

Antrag an den zuständigen Fachausschuss bzw. den Rat der Stadt Geilenkirchen

Sehr geehrter Bürgermeister Schmitz, sehr geehrte Damen und Herren,
die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschuss:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss bzw. der Rat der Stadt Geilenkirchen erkennt an, dass die Bedeutung des ÖPNV für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, sowohl auf dem Schulweg als auch in der Freizeit einen starken Anstieg erfährt. Gerade vor dem Hintergrund der zu erreichenden Klimaziele wird dies als konkreter Beitrag zum Klima- und Umweltschutz hervorgehoben.

Daher entschließt sich der Ausschuss bzw. der Rat die Einführung eines School'n'Fun Tickets zu unterstützen und beauftragt die Verwaltung und den Bürgermeister in den zuständigen Gremien auf die zeitnahe Einführung des Tickets für die Stadt Geilenkirchen und den gesamten Kreis Heinsberg hinzuwirken.

Begründung:

Das School'n'Fun Ticket wird zurzeit für 29,80 Euro im Monat für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen 1 und 2 sowie der Berufskollegs, und in einigen Kommunen auch für Grund- und Förderschüler, in der Städteregion Aachen sowie im Kreis Düren angeboten und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im gesamten AVV-Gebiet.

Zum AVV-Gebiet gehören, neben der Städteregion Aachen, die Kreise Düren und Heinsberg – mithin auch das Stadtgebiet Geilenkirchen. Insofern bedeutet dieser Sachstand, dass beispielweise eine Schülerin aus Alsdorf oder Düren dieses vergünstigte Ticket erwerben kann und somit auch zur Nutzung des ÖPNV im Kreis Heinsberg berechtigt ist. Da derzeit

keine entsprechende Vereinbarung des Schulträgers mit dem AVV besteht, können Schülerinnen und Schüler der Kreis Heinsberger Städte und Gemeinden das Ticket nicht erwerben. Es ist ihnen lediglich möglich, das sogenannte Fun-Ticket zu erwerben, welches allerdings erst zu einer Nutzung im Nachmittag berechtigt und somit für den Schulbetrieb gänzlich ungeeignet ist. Die Schülerinnen und Schüler unseres Kreises werden, im Vergleich zum restlichen Bereich des Verkehrsverbundes, also eindeutig benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Grundmann, Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Grundmann', written in a cursive style.

Verwaltung
27.11.2019
1764/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Beitragsfreiheit bei der Mittagsverpflegung in Kitas und der Tagespflege

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag vom 23.09.2019 wird verwiesen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 über den Antrag beraten. Im Verlauf der Sitzung zog die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Ziffern 1, 3, 4 und 5 aus dem Antrag zurück. Der Jugendhilfeausschuss beschloss anschließend, Ziffer 2 des Antrages zu folgen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt somit dem Rat, eine Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen dahingehend vorzunehmen, dass die Stadt Geilenkirchen für die Betreuung von Kindern keine Elternbeiträge erhebt, wenn das nach § 4 der Satzung ermittelte Einkommen den Betrag von 38.000 € nicht überschreitet.

Aufgrund einer im nächsten Jahr erwarteten Änderung des Kinderbildungsgesetzes wird voraussichtlich ab August 2020 ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr eingeführt, was wiederum eine Änderung der Satzung erforderlich macht. Sofern der Rat der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses zur Beitragsfreiheit bis zu einem Einkommen von 38.000 € folgt, empfiehlt die Verwaltung, auch diese Satzungsänderung am 01.08.2020 in Kraft treten zu lassen, um zu vermeiden, dass im laufenden Kindergartenjahr eine erneute Überprüfung und ggf. Neubescheidung der laufenden Fälle erfolgen muss.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlagen:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
Antrag Fraktion Bündnis 90-Die Grünen - Elternbeiträge

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S 90), des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2022) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV.NRW.S.834), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen erhält folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2020

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 38.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000,- €	84,72 €	97,49 €	133,47 €	134,63 €	189,17 €	242,56 €
bis 62.000,- €	133,47 €	153,19 €	206,57 €	178,72 €	249,52 €	321,48 €
bis 74.000,- €	175,25 €	201,93 €	273,88 €	201,93 €	282,02 €	363,26 €
bis 86.000,- €	210,07 €	241,39 €	328,44 €	242,56 €	338,88 €	436,36 €
bis 98.000,- €	244,88 €	282,02 €	382,97 €	283,17 €	395,75 €	509,48 €
bis 110.000,- €	275,56 €	323,29 €	438,77 €	315,55 €	440,76 €	567,69 €
über 110.000,- €	309,86 €	368,74 €	500,22 €	352,03 €	491,63 €	633,43 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Herrn Bürgermeister Schmitz

23. September 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

Wir bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des nächsten Jugendhilfeausschuss am 8. Oktober 2019 zu setzen:

1. Die Kitabeträge in der Stadt Geilenkirchen stufenweise abzusenken, mit dem Ziel die Beiträge in den nächsten Jahren abzuschaffen.
2. In einem ersten Schritt wird eine Gebührenfreiheit unabhängig vom Betreuungszeitraum und Alter der Kinder, bis zu einem Jahreseinkommen von 38 000 Euro eingeführt. (Ausgenommen Essensbeiträge)
3. Die Einkommen Staffeln werden in 5000€ Stufen gefasst und auf Einkommen über 200 000€ erweitert.
4. Über weitere Schritte wird nach einer Erprobungsphase entschieden.
5. Für alle Kinder in Tageseinrichtungen (Kitas) und in der Kindertagespflege gilt ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine Beitragsfreiheit bei der Mittagsverpflegung bzw. das Essensgeld, sofern die Eltern Leistungen nach SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten.

Dafür wird die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten.

Weiterhin soll die Verwaltung den Landrat auffordern, mit den Spitzen der kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zu sprechen mit dem Ziel, auch dort Eltern entsprechend finanziell zu entlasten. Über eine Lenkung der Kreisumlage wäre eine Gegenfinanzierung ggf. denkbar. Eine entsprechende Senkung der Kreisumlage könnte hier Spielräume schaffen. Die Änderungen der Tabelle soll möglichst kostenneutral sein. Entsprechende Zahlen sind beim Kämmerer und beim Jugendamt angefragt. Bis zur Antragstellung lagen uns diese noch nicht vor. Falls die Änderungen der Tabelle nicht kostenneutral durchgeführt werden können, sollen die erforderlichen Mittel im Haushalt 2020 bereitgestellt werden.

Begründung:

Verschiedenen Berechnungen zufolge betragen die Kosten eines Kindes bis zum 18. Lebensjahr ungefähr 130.000 Euro. Eltern werden zwar durch verschiedene Leistungen wie dem Kindergeld finanziell unterstützt, der Familienlastenausgleich erreicht aber bei weitem nicht die Kosten eines Kindes. Um Eltern finanziell besser zu stellen werden aus Bundesmitteln, Landesmitteln und kommunalen Mitteln (z. B. in Düsseldorf) Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung sukzessive abgeschafft. Die schwarz-gelbe Landesregierung finanziert bereits jetzt ein Jahr Beitragsfreiheit und hat angekündigt, aus Bundesmitteln ein weiteres Jahr beitragsfrei zu stellen. Auch die Stadt Geilenkirchen sollte sich in seinem Jugendamtsbezirk an der finanziellen Entlastung von Eltern beteiligen.

Die Entlastung von Familien durch die Bundes- und Landesregierung NRW hat allerdings eine soziale Schieflage, da hiervon nur Eltern finanziell profitieren, die aufgrund eigenen Einkommens keine öffentlichen Leistungen erhalten.

Anders ausgedrückt:

Elternbeitragsfreiheit und auch andere Leistungen des Bundes (z. B. Baukindergeld) entlastet ausschließlich Familien mit einem Einkommen, ab dem die Beitragspflicht greift. Arme Familien bezahlen keine Elternbeiträge, haben aber ansonsten ähnliche Kosten. Um hier einen sozialen Ausgleich zu schaffen, sollen künftig auch arme Familien finanziell bessergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Jansen

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
26.11.2019
1754/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Ausbau der Brüllsche Straße; Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der "Brüllsche Straße" in Prummern sowie Verabschiedung des Bauentwurfs und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung der Straße „Brüllsche Straße“ in Prummern beschlossen. Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Diese fand am 08.11.2018 in der alten Schule Prummern statt. Den Versammlungsteilnehmern wurde dabei der im Umwelt- und Bauausschuss am 04.09.2018 beratene Bauvorentwurf vorgestellt. Zudem wurde die erforderliche Erhebung der KAG-Beiträge erläutert.

Durch die Einwohner wurde angeregt die geplante Fahrbahnverengung nicht vor Hausnummer 41 zu installieren, sondern diese Richtung Ortseingang, auf Höhe der Hausnummer 46 zu verschieben. Ebenso wurde angeregt, die geplanten Bäume im Ortseingang so zu versetzen, dass eine Befahrung der Straße mit großen Geräten und Fahrwerken problemlos möglich sei.

Die Einwohnerversammlung hat sich grundsätzlich für die Maßnahme ausgesprochen. Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist der Einladung zur Ratssitzung als Anlage beigelegt.

Die Vorlage war bereits Gegenstand der Ratssitzung am 12.12.2018. Auf die Vorlage 1426/2018 wird verwiesen. Die Ausbaumaßnahme wurde seinerzeit jedoch bis zur Änderung/möglichen Abschaffung des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) hinausgeschoben.

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass der § 8 KAG als solcher beibehalten werden soll. Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.01.2020 einen § 8a ins KAG NRW einzufügen, in dem folgende Regelungen getroffen werden:

- a) Aufstellung eines transparenten Straßen- und Wegekonzeptes
- b) Einführung einer verpflichtenden Einwohnerversammlung
- c) Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung durch Ratenzahlungsmöglichkeiten
- d) Einführung einer Eckgrundstücksermäßigung
- e) Entlastung der Eigentümer über ein landeseigenes Förderprogramm

Der Gesetzentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Nach dem Entwurf des Förderprogramms erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% des von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes, d. h. es werden insgesamt nur 50% des umlagefähigen Aufwandes auf die Anlieger verteilt.

Somit halbiert sich künftig die Beitragsbelastung für die einzelnen Anlieger.

Für die beitragspflichtigen Eigentümer bedeutete dies, dass die in der Einwohnerversammlung vorgestellte, überschlägig ermittelte Beitragsbelastung von ca. 4,50 – 5,50 €/m² anrechenbarer Fläche auf 2,25 – 2,75 €/m² sinken wird.

Der Vorentwurf der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Da der umlagefähige Aufwand einer Maßnahme nach Ziffer 4. des Entwurfs der Förderrichtlinie gefördert werden kann, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 01.01.2018 beschlossen wurde, wäre der Ausbau der Brüllsche Straße von den vorgenannten Regelungen erfasst.

Die Änderung des KAG NRW ist zum 01.01.2020 vorgesehen. Damit wären die geänderten Vorschriften auf die Maßnahme ebenfalls anwendbar.

Die Verwaltung würde die Ausbauarbeiten in der Brüllsche Straße vorbehaltlich der Änderung des KAG NRW gerne Anfang 2020 ausschreiben. Dazu wäre der Straßenbauentwurf in der nach der Einwohnerversammlung am 08.11.2018 geänderten Fassung zu verabschieden.

Der Straßenbauentwurf wurde mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

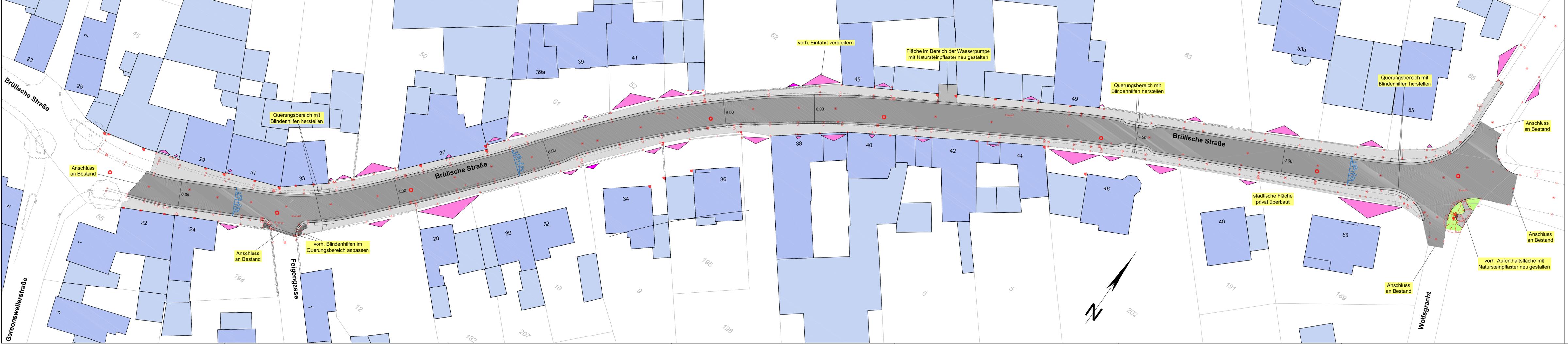
Der Stadtrat beschließt die Verabschiedung des Straßenbauentwurfs in der nach der Einwohnerversammlung am 08.11.2018 geänderten Fassung.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung der Maßnahmenausführung in 2020 beauftragt sofern die beabsichtigte Änderung des KAG NRW in Kraft getreten ist.

Anlagen:

Brüllsche Straße nach Einwohnerversammlung 1
Brüllsche Straße nach Einwohnerversammlung 2
Entwurf Gesetzesänderung und Entwurf Förderrichtlinie
Niederschrift Brüllsche Straße

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)



Legende

- Hauptgebäude / Nebengebäude
- Fahrbahn (Asphalt)
- Gehweg (Pflaster)
- Natursteinpflaster
- Grünfläche
- gepl. 3-zellige Natursteinrinne
- vorh. Einfahrt
- gepl. Einfahrt

Auftraggeber: **STADT GEILENKIRCHEN**

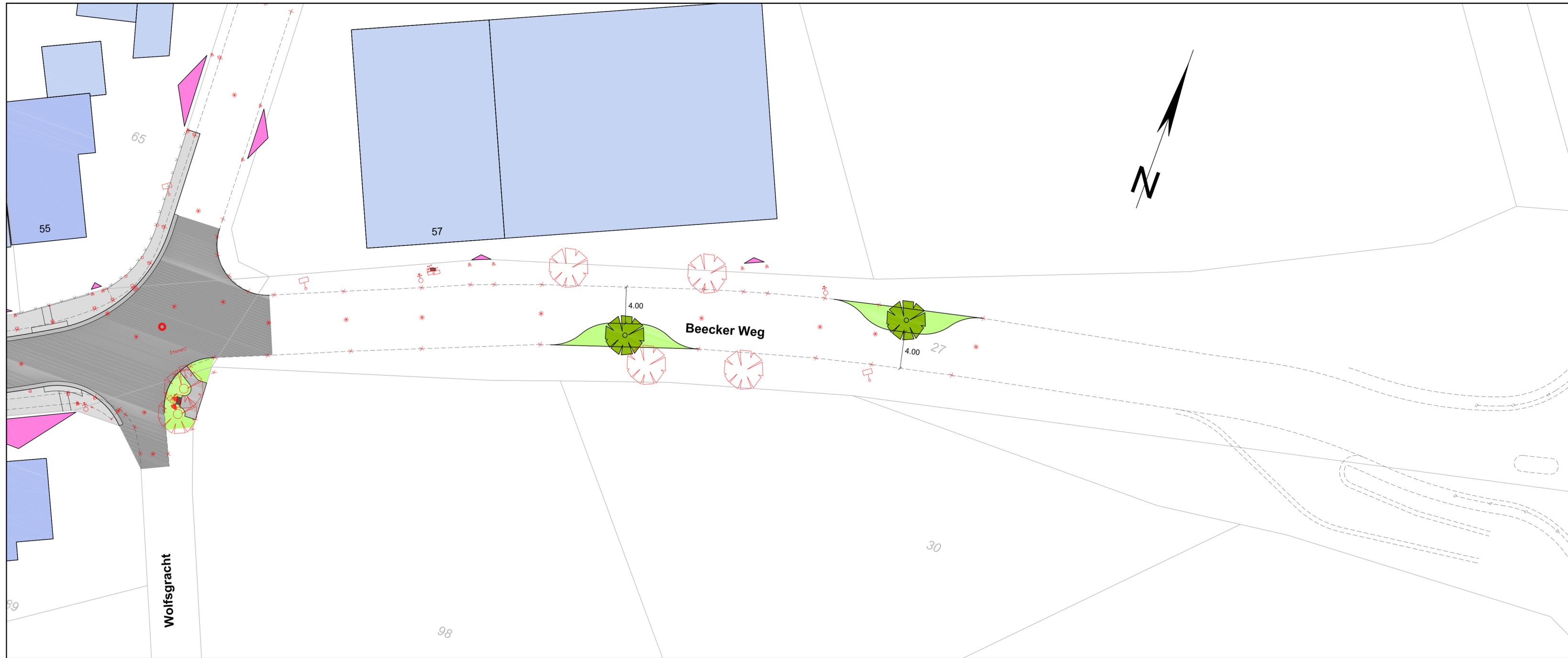
Aufgestellt: **Dipl.-Ing. Alwin Gietemann**
 Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen
 Am Forsthaus 32 - 52511 Geilenkirchen
 Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423
 E-Mail: Gietemann@T-Online.de

Projekt: **Ausbau "Brüllsche Straße" in Prummern** Anlage: Blatt Nr.: 1
 Bauart: Lageplan Straßenbau
 Maßstab: 1 : 250

Ausführungsplanung

Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk
November 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann	

Grundplan hergestellt:	Ergänzungen:
Aufnahme:	
Feldvergleich:	
Kataster:	
EDV-Codierung: S99 - LT - 01A	Format: 1505 x 297



Legende

-  Hauptgebäude / Nebengebäude
-  Fahrbahn (Asphalt)
-  Gehweg (Pflaster)
-  Natursteinpflaster
-  Grünfläche
-  gepl. 3-zeilige Natursteinrinne

Auftraggeber:



STADT GEILENKIRCHEN

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. Alwin Gietemann
 Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen

Am Forsthaus 32 - 52511 Geilenkirchen
 Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423
 E-Mail: Gietemann @ T-Online.de

Projekt:

Ausbau "Brüllsche Straße" in Prummern

Anlage:
 Blatt Nr.: 1
 Bau-km:

Ausführungsplanung

Planbez.: Lageplan Straßenbau
 Maßstab: 1 : 250

Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk
November 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann	

Grundplan hergestellt:	Aufnahme:	Ergänzungen:
	Feldvergleich:	
	Kalaster:	
EDV-Codierung: S99 - LT - 02A	Format: 900 x 297	

[610]

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom X. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“.

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.

(3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und

zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Betrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

3. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „20“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) § 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) § 8a Absatz 6 und 7 ist auch auf bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen] bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinnahmt wurden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

I n a S c h a r r e n b a c h

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom ...

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- 305 - 49.01.03 - 74.1

Vom ...

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Ziel des Förderprogramms ist es, die kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen zu halbieren und so die Straßenausbaubeitragspflichtigen nachhaltig zu entlasten. Zu diesem Zweck übernimmt das Land auf Grundlage dieses Förderprogramms den hälftigen Anteil der von den Beitragspflichtigen nach der jeweiligen kommunalen Satzung in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zu zahlenden Straßenausbaubeiträge.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158, im Folgenden LHO genannt) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen und als Folge hiervon der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG zu tragenden Straßenausbaubeiträge.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen.

Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Gegenstand der Förderung ist die einzelne beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung wird nur für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und beitragspflichtigen Anlieger(n) (Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand).

Abweichend von Nummer 1.3 der VV für Zuwendungen an Gemeinden gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn mit Fassung des kommunalen Gremienbeschlusses über die einzelne Straßenausbaumaßnahme als genehmigt. Eine verbindliche Förderzusage ist damit nicht verbunden.

Der von den Beitragspflichtigen zu zahlende umlagefähige Aufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragsfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des reduzierten umlagefähigen Aufwands durch den Beitragsbescheid der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

Der umlagefähige Aufwand einer Maßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Soweit der Rat Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert hat, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Hat der Rat die Entscheidung über die Maßnahme oder den Bauabschnitt gemäß § 41 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf ein anderes kommunales Gremium delegiert, ist der Beschluss dieses Gremiums über die Baumaßnahme für den Stichtag maßgeblich. Die Stichtagsregelung gilt für die Gemeindeverbände in Bezug auf deren Gremienbeschlüsse entsprechend.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Höhe und Form der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als zweckgebundene Zuweisung gewährt. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 v.H. des von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme.

Da durch die vereinfachte Ausgestaltung des Verfahrens der Verwaltungsaufwand minimiert wird, wird abweichend von Nummer 1.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden eine Zuweisung auch gewährt, wenn die Zuweisung im Einzelfall den Betrag von 12.500 EUR nicht erreicht.

5.2 Verzinsung

Abweichend von Nummer 8.8 der VV für Zuwendungen an Gemeinden wird bei Rückforderungen auf eine Verzinsung grundsätzlich verzichtet.

6. Verfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind mit dem Antragsmuster (Anlage 1) an die NRW.Bank zu richten, soweit die nach Ziffer 4 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen vorliegen. In dem Antrag ist die Straßenausbaumaßnahme zu bezeichnen und es sind aufzuführen

- a) der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach
- b) Gemeindeanteil und
- c) dem von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand.

Des Weiteren ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rates (Kreistages) anzugeben. Soweit eine Beschlussdelegation auf ein anderes Gremium der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes stattgefunden hat, ist dieser Umstand zu vermerken und der Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Gremiums anzugeben.

Die Anträge für das jeweils laufende Haushaltsjahr sind von der Kommune bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge können erst im nachfolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon ist der Stichtag für das Haushaltsjahr 2020 der 31. August 2020.

6.2 Bewilligungsverfahren und Auszahlung

6.2.1 Bewilligungsbehörde

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NRW.Bank.

6.2.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (Anlage 2).

Die Mittel werden je Straßenausbaumaßnahme bewilligt. Abweichend von Nummer 7.2 der VV für Zuwendungen an Gemeinden und von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden) wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

6.3 Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden vor. Hierzu nutzen sie das Formular nach dem Muster der Anlage 3.

Der Zuwendungszweck ist mit Bestandskraft aller durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband erlassenen Gebührenbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme erfüllt.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf dieses eine schriftliche Bestätigung darüber abzugeben, dass die Bestandskraft noch nicht bei allen erlassenen Gebührenbescheiden eingetreten ist (Anzeigepflicht).

Der Bewilligungszeitraum verlängert sich nach der Anzeige automatisch um ein weiteres Jahr.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

VORRENTWURF

Herr Gietemann erläuterte die Planungen für die „Brüllsche Straße“ anhand des im Umwelt- und Bauausschuss vorgelegten Ausbauplanes, der dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Herr Gietemann führte aus, dass man die für den ersten Bauabschnitt gewählte Ausbauvariante der Brüllsche Straße fortsetzen werde. Der Ausbau sei im Trennprinzip vorgesehen. Man werde die Fahrbahn ein wenig verlegen, um eine ausreichende Ausbaubreite für die Gehwege zu erhalten. Um Geschwindigkeit aus dem Verkehr zu nehmen, habe man eine Querungshilfe eingeplant. Die Nische an der Wasserpumpe werde man mit einem hochwertigeren Pflaster herstellen und dadurch ein wenig optisch aufwerten. Zu diesem Zweck werde man an der Kreuzung Wolfsgracht Bänke einbauen. Die Bauzeit habe er mit drei bis dreieinhalb Monaten kalkuliert. Vor Baubeginn werde er noch die Versorger abfragen, damit diese während der Baumaßnahme notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen durchführen können. Während der Bauphase werde man an einem Gehweg beginnen und sich dann über die Fahrbahn an den nächsten Gehweg heran arbeiten. Es werde versucht, dass zu jeder Zeit die Grundstücke erreicht werden können. Er sei während der Baumaßnahme oft auf der Baustelle anzutreffen. Sollten Fragen während der Bauzeit auftreten oder Probleme entstehen, sei er jederzeit zu erreichen. Die Zufahrtsituation zu den einzelnen Grundstücken können individuell auch mit dem Bauleiter vor Ort besprochen werden. Die letzte Feinschicht der Teerdecke werde man in einem Zug fertigen. Dies würde in der Regel auch nur einen vertretbaren Zeiteinsatz in Anspruch nehmen. Bei der Durchführung der Sanierung könne es leider immer mal zu beschränkten Zufahrtszeiten zu einzelnen Grundstücken kommen. Seiner Erfahrung nach habe man in den letzten Jahren immer eine Lösung für Probleme finden können.

Im Anschluss gab Herr Scholz einen Überblick zur vorgeschriebenen Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG), für die Erschließungsanlage „Brüllsche Straße“. Die entsprechende Präsentation zu den zu erwartenden Beitragserhebungen ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Anwohnerin Frau Nelles trug vor, dass an der Wolfsgracht bei stärkerem Regen das Niederschlagswasser auf die Brüllsche Straße laufe und bat um Mitteilung, an welcher Stelle ein Einlauf in diesem Bereich vorgesehen sei.

Herr Gietemann dankte für den Hinweis und erwiderte, dass er einen Einlauf in diesen Bereich einplanen werde oder eine Rinne um das Regenwasser entsprechend führen zu können. Negative Einflüsse bei Starkregenereignissen seien jedoch grundsätzlich nicht zu vermeiden. Eine Bedeckung der Straßeneinläufe mit Laub könne schon zu ungewollten Wasseransammlungen führen. Dank der Hinweise der Anwohner könne man versuchen bestehende Schwachpunkte zu überarbeiten.

Ein Anwohner erkundigte sich nach der Beitragsbelastung für die Wiesengrundstücke. An den Wiesen, an denen kein Ausbau stattfindet, werden auch keine Beiträge erhoben, laut Herr Scholz.

Herr Schmitz erkundigte sich nach den Bäumen an der Einfahrt zur HsNr. 57. Er bekomme regelmäßig große Landmaschinen geliefert. Große Lieferfahrzeuge könnten im Moment nicht auf das Grundstück fahren.

Herr Gietemann sagte eine Prüfung der Einfahrtsituation anhand eines Modells zu.

Ferner erkundigte sich Herr Schmitz sich danach, wie lange sein Betrieb in der Bauphase nicht zu erreichen sei. Zudem wollte er wissen, ob die geplante Verengung an HsNr. 39 gebaut werden müsse, da an dieser Stelle sehr viel geparkt würde.

Herr Gietemann ging von einer Einfahrtssperrung für Großfahrzeuge von zwei bis drei Tagen aus. Den Zeitraum werde man aber ein bis zwei Wochen im Voraus bekannt geben. Die Fahrbahnverengung habe man an dieser Stelle zwar geplant, doch sei eine Verschiebung an eine andere Stelle möglich.

Eine Anwohnerin trug vor, dass an der Stelle der Fahrbahnverengung viele Mieter ohne Parkplatz wohnen würden und in der Nähe sich drei landwirtschaftliche Betriebe befinden würden, welche durch diese Bauplanung behindert würden.

Herr Savoir räumte eine räumliche Verschiebung der Fahrbahnverengung ein.

Herr Schmitz sprach sich für den Wegfall der Fahrbahnverengung aus.

Herr Gietemann räumte Verständnis für Herrn Schmitz ein, erklärte jedoch, dass sich eine Mehrheit gegen dieses Gestaltungselement aussprechen müsse.

So auch Herr Savoir. Er trug vor, dass die Verwaltung eine Zusammenfassung aus der Einwohnerversammlung dem Rat vorgelegt würde.

Frau Liphardt sprach sich für die Verengung aus. Sie wohne direkt dort und unterstütze die Maßnahme um Geschwindigkeit aus dem Verkehr zu nehmen, auch um den Kindern ein sichereres Überqueren der Straße zu ermöglichen. Ferner erkundigte Sie sich nach der Möglichkeit eine Tempo 30 Zone einzurichten.

Herr Gietemann antwortete, dass die Einrichtung einer Tempo 30 Zone förderschädlich sei. Dies spräche gegen die Funktion und Bedeutung der Straße. Eine durchgeführte Geschwindigkeitsmessung an der Brüllschen Straße habe keinen Anhalt für massive Tempoverstöße geliefert.

Frau Wolf sprach sich ebenfalls für Errichtung der Fahrbahnverengung aus. So könne man die Raserei auch ohne Tempo 30 Zone eindämmen.

Herr Gietemann trug vor, dass es bei einer durchgehenden Verengung von Straßen nur zu einer Temporeduzierung käme, wenn Gegenverkehr vorhanden sei. Die Förderfähigkeit der Baumaßnahme sei zudem nur gegeben, wenn die Straße eine Breite von sechs Metern erhalte. Zudem werde bei Gegenverkehr von Großfahrzeugen gerne der Gehweg mit benutzt. Von vielen Anwohnern wird gerne vorgetragen, dass auf der Straße gerast würde. Raserei sei meist eine subjektive Wahrnehmung. Bei der aktuellen Situation sei es auf der Brüllsche Straße fast unmöglich mit 70 km/h zu fahren.

Stadtverordneter Benden bat die Versammlung um detaillierte Mitteilung, wer für und wer gegen die Fahrbahnverengung sei. Seiner Meinung nach seien einige Anwohner für die Einengung und andere dagegen. Er erbat sich ein klares Votum.

Herr Kohnen fragte nach einem anderen Standort für die Fahrbahnverengung.

Herr Schmitz trug vor, dass am Ortseingang mehr gerast würde als Innerorts.

Herr Savoir schlug vor, sich mehrheitlich für einen anderen Standort auszusprechen oder auch mehrheitlich gegen den Bau der Fahrbahnverengung. Herr Gietemann ergänzte, dass auch eine andere Ausbauf orm der Fahrbahnverengung möglich sei. (einseitig, zweiseitig oder als Schikane). Der Einbau einer Fahrbahnverengung habe keinen Einfluss auf die Parkdisziplin der Anwohner und deren Besucher. Sollten sich nach dem Ausbau der Brüllschen Straße noch Probleme ergeben, könne man noch durch Fahrbahnmarkierungen steuernd eingreifen. Er schlage daher vor, dann erst einmal den Verkehr zu beobachten.

Herr Pelzer schlug vor, die Fahrbahnverengung vor seinem Haus einzuplanen. Dort sei ausreichend Platz vorhanden und man wäre noch näher an der Ortseinfahrt.

Aus der Gruppe wurde noch eine Verschiebung vor HsNr. 50 vorgeschlagen, da die Straße dort noch breiter sei.

Herr Gietemann antwortete, dass die Fahrbahn bei der Ortseinfahrt verschmälert werde, die Fahrbahnverengung könnte aber auch dort geplant werden. Seien die Fahrer erst einmal ortskundig, dann sei der geschwindigkeitsverringende Effekt schnell vorbei. Der bestehende Einfahrtsversatz nehme schon einen Teil der Einfahrtgeschwindigkeit. Dieser Effekt solle weiter genutzt werden.

Ortsvorsteher Bales erkundigte sich nach dem Termin für die Gebührenfestsetzungsbescheide.

Herr Scholz trug vor, dass man mit den Gebührenfestsetzungsbescheiden nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2020 rechnen müsse.

Herr Savoir fasste die Ergebnisse der Einwohnerversammlung kurz zusammen und erklärte, die Ergebnisse dem Rat vorzutragen. Gegen den Einbau der Fahrbahnverengung an HsNr. 46 wurden keine Einwendungen aus der Versammlung erhoben.

Der Bürgermeister stellte fest, dass aus der Versammlung keine Fragen mehr vorhanden seien und bedankte sich für die Teilnahme und die Wortmeldungen. Er schloss die Versammlung um 20:00 Uhr.

Gesehen:

Gez.
Manfred Houben
Schriftführer

Gez.
Georg Schmitz
Bürgermeister

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
26.11.2019
1760/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Ausbau der Blockstraße und der Straße Opheimer Benden; Ergebnis der Einwohnerversammlungen zum Ausbau der "Blockstraße" und der Straße "Opheimer Benden" in Müllendorf sowie Verabschiedung des Bauentwurfs und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung der „Blockstraße“ und der Straße „Opheimer Benden“ in Müllendorf beschlossen. Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Zur Einwohnerversammlung wurde ergänzend zu den beiden Planungsvarianten, die im Umwelt- und Bauausschuss am 04.09.2018 und Rat vorgestellt wurden, eine dritte Variante entwickelt. Grund für diese weitere Variante war der zwischenzeitliche Wunsch der Anlieger, einen niveaugleichen Ausbau in Asphalt zu realisieren.

In der Einwohnerversammlung am 30.10.2018 sind die drei Planungsvarianten und die Beitragsabrechnung nach dem KAG umfassend vorgestellt und erörtert worden. Die Einwohnerversammlung hat sich grundsätzlich für die Maßnahme ausgesprochen. Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist der Einladung zur Ratssitzung als Anlage beigefügt.

Die Anlieger haben sich in der Einwohnerversammlung eindeutig für die weiterentwickelte, dritte Mischflächenvariante mit Asphaltstreifen ohne markierte Parkflächen ausgesprochen. Bei dieser dritten Variante handelt es sich um eine Mischfläche, kombiniert aus Pflaster und Asphalt. Geplant ist dabei eine niveaugleiche Straßenfläche mit Mittelrinne und beidseitig parallel dazu einen Randstein. Zwischen Mittelrinne und dem jeweiligen Randstein soll asphaltiert werden. Vom jeweiligen Randstein bis zu den Häusern soll Pflaster eingebracht werden. Eine komplette Asphaltfläche ist maschinell aufgrund der angrenzenden Hauswände nicht möglich.

Die Vorlage war bereits Gegenstand der Ratssitzung am 12.12.2018. Auf die Vorlage 1424/2018 wird verwiesen. Die Ausbaumaßnahme wurde seinerzeit jedoch bis zur Änderung/möglichen Abschaffung des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) hinausgeschoben.

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass der § 8 KAG als solcher beibehalten werden soll. Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.01.2020 einen § 8a ins KAG NRW einzufügen, in dem folgende Regelungen getroffen werden:

- a) Aufstellung eines transparenten Straßen- und Wegekonzeptes
- b) Einführung einer verpflichtenden Einwohnerversammlung
- c) Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung durch Ratenzahlungsmöglichkeiten

- d) Einführung einer Eckgrundstücksermäßigung
- e) Entlastung der Eigentümer über ein landeseigenes Förderprogramm

Der Gesetzentwurf ist der Vorlage 1754/2019 als Anlage beigefügt.

Nach dem Entwurf des Förderprogramms erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% des von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes, d. h. es werden insgesamt nur 50% des umlagefähigen Aufwandes auf die Anlieger verteilt. Somit halbiert sich künftig die Beitragsbelastung für die einzelnen Anlieger.

Für die beitragspflichtigen Eigentümer bedeutete dies, dass die in der Einwohnerversammlung für die Blockstraße vorgestellte, überschlägig ermittelte Beitragsbelastung von ca. 9,00 – 10,00 €/m² anrechenbarer Fläche auf 4,50 – 5,00 €/m² sinken wird. Der für die Straße Opheimer Benden überschlägig ermittelte Betrag von ca. 10,00 -11,00 €/m² anrechenbarer Fläche würde auf ca. 5,00 – 5,50 €/m² anrechenbarer Fläche sinken.

Der Vorentwurf der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge ist ebenfalls der Vorlage 1754/2019 als Anlage beigefügt.

Da der umlagefähige Aufwand einer Maßnahme nach Ziffer 4. des Entwurfs der Förderrichtlinie gefördert werden kann, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 01.01.2018 beschlossen wurde, wäre der Ausbau der Blockstraße und der Straße Opheimer Benden von den vorgenannten Regelungen erfasst.

Die Änderung des KAG NRW ist zum 01.01.2020 vorgesehen. Damit wären die geänderten Vorschriften auf die Maßnahme ebenfalls anwendbar.

Die Verwaltung würde die Ausbaurbeiten in der Blockstraße und in der Straße Opheimer Benden vorbehaltlich der Änderung des KAG NRW gerne Anfang 2020 ausschreiben. Dazu wäre der Straßenbauentwurf in der nach der Einwohnerversammlung am 30.10.2018 geänderten Fassung zu verabschieden.

Der Straßenbauentwurf wurde mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verabschiedung des Straßenbauentwurfs.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung der Maßnahmenausführung in 2020 beauftragt sofern die beabsichtigte Änderung des KAG NRW in Kraft getreten ist.

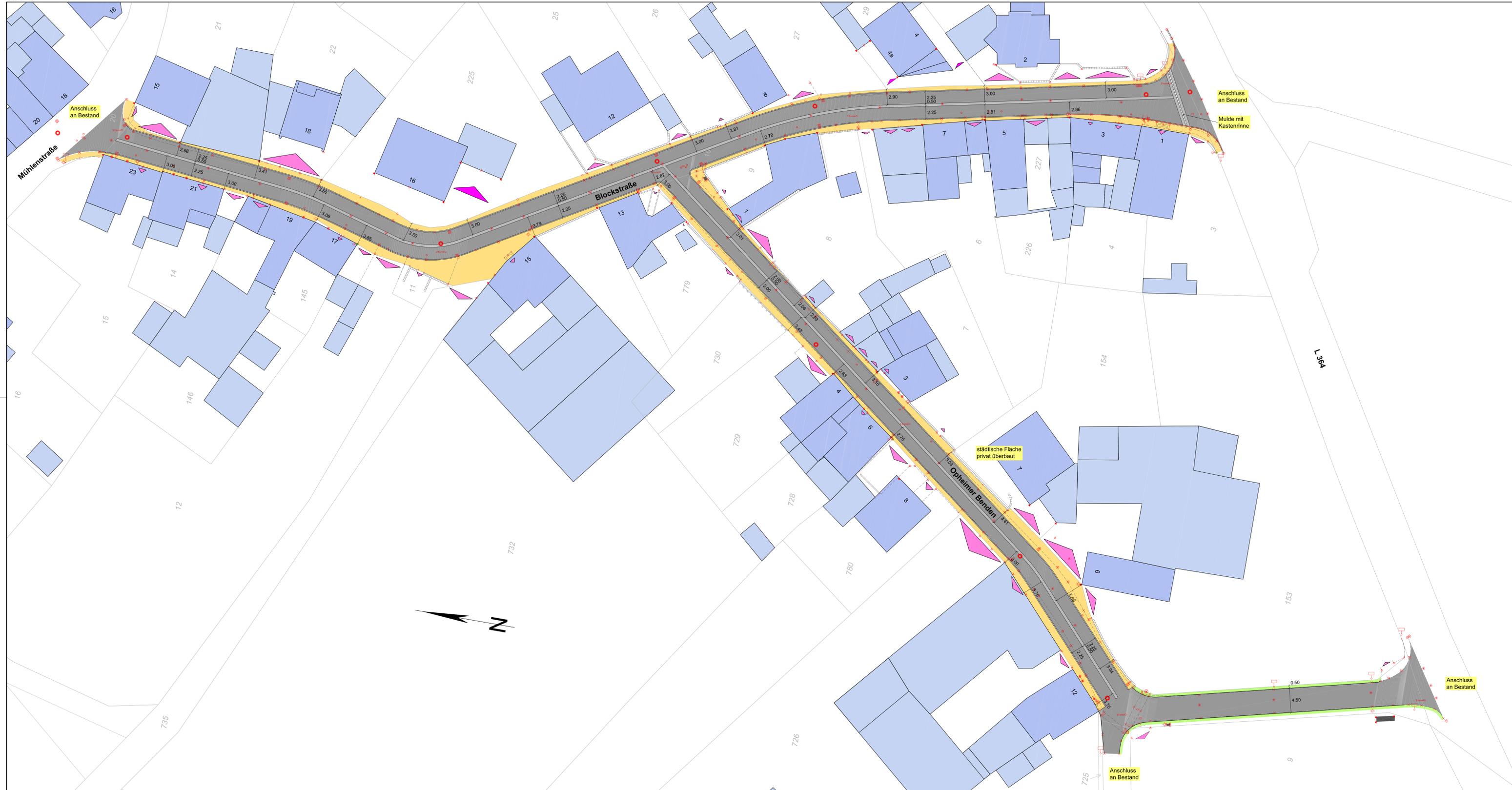
Anlagen:

Lageplan Variante 3

Querschnitt Variante 3

z Niederschrift Einwohnerversammlung Blockstr.-Opheimer Benden

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)



- Legende**
- Hauptgebäude / Nebengebäude
 - Fahrbahn (Asphalt)
 - Gehweg (Pflaster)
 - Bankett
 - vorh. Einfahrt
 - gepl. Einfahrt
 - gepl. Mittelrinne (Breite = 0,5m)
 - gepl. 1-zeiliger Läufer (16/24/14)
 - gepl. Bordstein (Anschluss an Bestand)

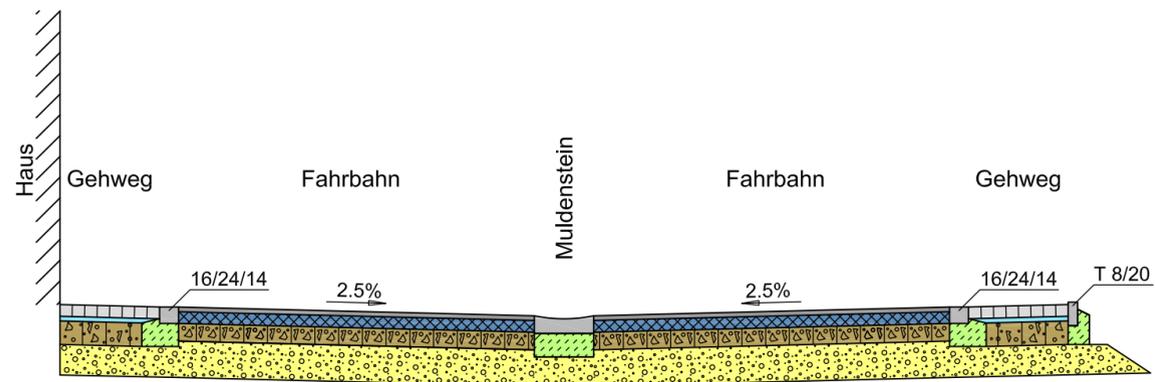


Dipl.-Ing. Alwin Gietemann
 Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen
 Am Forsthaus 22 · 52511 Geilkenkirchen
 Tel. 02451-72424 · Fax 02451-72423
 E-Mail: Gietemann@T-Online.de

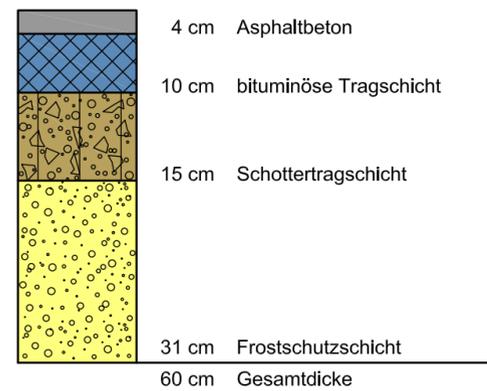
Ausbau "Blockstraße" und "Opheimer Benden" in Müllendorf
 Blatt Nr.: 1

Entwurfsplanung
 Planart: Lageplan Straßenbau Variante 2
 Maßstab: 1 : 250

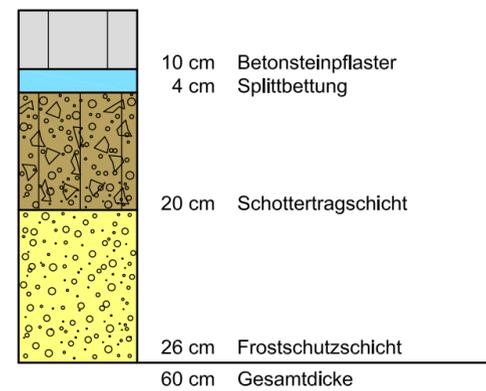
Datum	bestellt	gezeichnet	geprüft	vermerkt
Oktober 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann	
Grundstück/Projektname		Achtung:		Eigentuemer
		Faktor/Gepl.		
		Kontaktdaten:		
Echtzeichnung: S100-LT-028		Format: 1320 x 594		



Aufbau Fahrbahn (Asphalt)



Aufbau Gehweg (Pflaster)



 STADT GEILENKIRCHEN				
Aufgestellt: Dipl.-Ing. Alwin Gietemann Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen				
Am Forsthaus 32 - 52511 Geilenkirchen Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423 E-Mail: Gietemann @ T-Online.de				
Projekt: Ausbau "Blockstraße" und "Opheimer Benden" in Müllendorf			Anlage: Blatt Nr.: 1 Bau-km:	
Entwurfsplanung			Planbez.: Ausbauquerschnitt Maßstab: 1 : 50	
Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk
Oktober 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann	
Grundplan hergestellt			Ergänzungen	
			Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	
EDV-Codierung: S100 - QA - 01A		Format: 580 x 297		

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NW i.V.m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Planung zur Erneuerung und Verbesserung der Straße „Blockstraße“ und „Opheimer Benden“ am 30.10.2018 um 19 Uhr in der Bürgerhalle Würm, Klosterstraße 11, 52511 Geilenkirchen.

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Georg Schmitz als Vorsitzender

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Stadtverordneter Herr Hoffmann (SPD)
Stadtverordneter Herr Kuhn (Geilenkirchen bewegen! und FDP)
Stadtverordneter Herr Speuser (CDU)
Stadtverordneter Herr Bales (CDU)
Stadtverordneter Herr Kappes (CDU)
Stadtverordneter Herr Münchs (CDU)
Stadtverordneter Herr Benden (Bündnis 90/Die Grünen)
Stadtverordnete Frau Brandt (Freie Bürgerliste)
Stadtverordnete Frau Kals-Deußen (Für GK!)

als Ortsvorsteher:

Herr Leonhard Kuhn (bereits oben benannt)

als Vertreter des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros:

Herr Gietemann Ingenieurbüro Gietemann

von der Verwaltung:

Herr Technischer Beigeordneter Mönter
Herr Savoir
Herr Scholz
Herr Kroschewski
Herr von den Driesch als Schriftführer

sowie ca. 30 Bürger bzw. Eigentümer der betreffenden Grundstücke.

Bürgermeister Schmitz begrüßte die Teilnehmer der Einwohnerversammlung, Herrn Dipl. Ing. Gietemann vom gleichnamigen Ingenieurbüro sowie die Vertreter des Rates und der Verwaltung und verwies kurz auf die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahmen. Der technische Beigeordnete Mönter stellte den geplanten Ablauf der Versammlung kurz vor und erteilte Herrn Gietemann das Wort.

Herr Gietemann erläuterte die Planungen für die beiden Straßen „Blockstraße“ und „Opheimer Benden“ anhand von drei verschiedenen Ausbauplänen, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind.

Gemäß den Aussagen des Herrn Gietemann sei zunächst festzustellen, dass die beiden Straßen verschließen sind und daher eine grundlegende Erneuerung notwendig sei.

Bei den möglichen Ausbauvarianten müsse man zunächst zwischen den zwei Straßentypen Trennsystem und Mischsystem unterscheiden.

Bei dem Trennsystem werden die Straßenfläche und der Gehweg durch ein Hochbord abgegrenzt. Hier bestehe die Notwendigkeit eines durchgängigen Gehweges mindestens auf einer Seite der Straße. Der Gehweg gehe zu Lasten der Straße und der Parkmöglichkeiten. Der Platz sei in den beiden Straßen jedoch stark begrenzt.

Bei dem Mischsystem handele es sich um eine niveaugleiche Straßenfläche, vollständig aus Pflastermaterial mit einer Mittelrinne als Entwässerung. Diese Ausbauvariante sei mit der nahe gelegenen Straße „Am Dreieck“ zu vergleichen. Die Zuwegung zur L364 könne hier auch in Asphalt ausgebildet werden. Um vorhandene Entwässerungsprobleme zu verbessern, könne man zusätzlich querende Kastenrinnen in der Einmündung Blockstraße/L364 sowie in der Straße Opheimer Benden einplanen.

Als weitere dritte Ausbauvariante stellte Herr Gietemann ein Mischsystem, kombiniert aus Pflaster und Asphalt vor. Hierbei handele es sich wiederum um eine niveaugleiche Straßenfläche mit Mittelrinne, jedoch beidseitig parallel dazu einen Randstein. Zwischen Mittelrinne und dem jeweiligen Randstein werde asphaltiert. Vom jeweiligen Randstein bis zu den Häusern werde Pflaster eingebracht. Weiter erläuterte Herr Gietemann hierzu, dass eine komplette Asphaltfläche maschinell aufgrund der angrenzenden Hauswände nicht möglich sei.

Bei der dritten Ausbauvariante sei zudem zu bedenken, dass die Kombination aus Pflaster und Asphalt optisch einen anderen Eindruck als eine reine Pflasterfläche auf die Verkehrsteilnehmer machen werde. Es müsse hier von einer angenommenen Bevorteilung seitens des Autofahrers ausgegangen werden. Gemäß Beratungen mit dem Straßenverkehrsamt, Ordnungsamt und der Verwaltung wäre dies hier jedoch vertretbar.

Die favorisierte Ausbauvariante seitens des Ingenieurbüros Gietemann und der Verwaltung sei die Mischfläche als gesamte Pflasterfläche. Die angesprochenen querenden Kastenrinnen würden bei allen Ausbauvarianten zur zusätzlichen Entwässerung eingeplant. Bei der Ausbaumaßnahme müsse je nach Wetterlage mit einer Bauzeit von ca. 4 Monaten gerechnet werden. Eine möglicherweise gewünschte Einbahnstraßenregelung werde eher kritisch gesehen, da hier ein tatsächlicher Bedarf bisher nicht erkannt werden konnte. Diese verkehrstechnische Entscheidung sei jedoch unabhängig von dem eigentlichen Ausbau der Straße.

Im Anschluss gab Herr Scholz einen Überblick zur vorgeschriebenen Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG), getrennt nach den jeweiligen Erschließungsanlagen „Blockstraße“ und „Opheimer Benden“. Die entsprechende Präsentation zu den zu erwartenden Beitragserhebungen ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Auf Nachfrage des Ortsvorstehers Kuhn wurde klargestellt, dass der Ausbau des Teilstücks Anbindung an die L364 der Opheimer Benden sowie die zusätzliche Entwässerung durch die

Kastenrinnen nicht mit in die Beitragsrechnung einfließen werden, da die Kosten hierfür durch die Stadt vollständig übernommen würden.

Herr Mönter fasste die möglichen Ausbauvarianten nochmals zusammen und ergänzte, dass laut Ratsbeschluss das durch die Verwaltung empfohlene Mischsystem zu prüfen gewesen sei. Seitens der Anwohner sei insbesondere die Ausbauvariante 3 (Kombination aus Asphalt und Pflaster) gewünscht worden. Anschließend eröffnete er die allgemeine Diskussion.

Zunächst erkundigte sich Frau Kreutz, auf welche Ausbauvariante sich die Beitragsberechnung bezogen habe. Herr Kurtenbach fragte nach, welche der Ausbauvarianten die teuerste sei. Herr Gietemann erläuterte, dass die Kostenberechnung die Mischflächenvarianten berücksichtigt habe. Das Trennsystem sei aufgrund der notwendigen Hochbordsteine teurer, bei dem Mischsystem sei der Ausbau in Pflaster oder in Asphalt-Pflasterkombination ungefähr kostengleich. Herr Mönter wies ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Preisen lediglich um Schätzpreise handele.

Herr Kurtenbach merkte an, dass die Abrechnung bei Trennsystemen gegenüber Mischsystemen anders zu behandeln sei. Herr Scholz bestätigte dies und erläuterte, dass bei einer Anliegerstraße gemäß der städtischen Satzung bei dem Trennsystem 50 % der Fahrbahnkosten und 60 % der Gehwegskosten auf die Beitragspflichtigen umgelegt werde. Bei dem Mischsystem werde man 50 % der Kosten für die gesamte Straßenfläche auf die Beitragspflichtigen umlegen. Hier werde somit der geringeren Sicherheit der Fußgänger Rechnung getragen.

Frau Kreutz fragte nach, weshalb für vergleichbare Straßen wie die Mühlenstraße und Straßen in Beeck und Kogenbroich wesentlich günstigere Beiträge erhoben wurden. Der technische Beigeordnete Mönter erklärte hierzu, dass der Charakter der Straße sowie die angeschlossenen Flächen an einer Straße den Straßenbaubeitrag stark beeinflussen würden. Direkte Vergleiche zu anderen Straßen seien daher schwierig. Bei den hier auszubauenden Straßen handele es sich um Anliegerstraßen. Zusätzlich seien die anrechenbaren Flächen hier gering. In Kogenbroich zum Beispiel, mit hoher anrechenbarer Fläche sei lediglich die Asphaltdecke erneuert worden.

Weiter berichtete Herr Spelz von Wasserproblemen bei Haus 1 bis 3 der Blockstraße. Herr Gietemann erklärte, dass dies bereits bekannt sei. Deshalb werde man in diesem Bereich den Bordstein etwas hochhalten um das Wasser von den Häusern abzulenken.

Herr Ringel äußerte Bedenken gegen zusätzliche Anschlüsse an den Kanal durch die Kastenrinnen, die den Druck im Kanalsystem weiter erhöhen könnten. Bereits jetzt sei bei Regenereignissen das Wasser in seine Hausentwässerung hochgestiegen. Herr Mönter empfahl sich dringend an das Tiefbauamt zu wenden, da eine wirksame Rückstausicherung Sache des einzelnen Hauseigentümers sei.

Herr Gietemann ergänzte, dass der Kanal nochmals berechnet und weiterhin ausreichend dimensioniert sei. Es könne nicht jedem Starkregen und Unwetter vorgesorgt werden. Oftmals sei das Laub das Problem, das die Kanaleinläufe zusetze, nicht die Dimensionierung des Kanals. Der technische Beigeordnete Mönter stellte nochmals dar, dass der Tiefpunkt aufgrund des umgekehrten Dachprinzips zukünftig in der Mitte der Straße sein werde, was die Entwässerungsproblematik enorm verbessere.

Ein Anwohner konnte berichten, dass ein Kanal, der unter der Landstraße in Richtung Blockstraße verlaufe, verstopft sei. Seitens der Verwaltung konnte berichtet werden, dass dies seit kurzem der Verwaltung ebenfalls bekannt sei. Der Stadtbetrieb sei bereits zwecks Reinigung beauftragt worden.

Danach äußerte Herr Spelz Bedenken gegen eine mögliche Einzeichnung von Parkflächen bei der Pflasterausbauvariante. Seiner Einschätzung nach mache dies aufgrund der Mehrfamilienhäuser und vielen Autos ohne Garagenplatz keinen Sinn. Herr Mönter signalisierte, dass man davon absehen könne, da das Parken ohne Einzeichnung bis jetzt auch reibungslos funktioniert habe.

Herr Kreuz fragte nach, ob die viermonatigen Bauarbeiten schrittweise erfolgen werden und wie in der Zeit die Zugänglichkeit der Grundstücke geregelt sei.

Hierzu äußerte Herr Gietemann, dass in der Ausschreibung die Bauarbeiten in Abschnitten vorgegeben würden, damit die Anliegerbelange möglichst berücksichtigt würden. Zudem seien Rettungswege, Müllabfuhr und weitgehendste Zugänglichkeit zu den Grundstücken zu berücksichtigen. Herr Mönter stellte jedoch nochmals fest, dass mit Beeinträchtigungen zu den einzelnen Grundstücken gerechnet werden müsse.

Ein Anlieger erfragte, ob nun für alle 3 Ausbauvarianten die Kostenvoranschläge eingeholt würden. Herr Mönter erklärte, dass eine Variante im Dezember durch den Rat beschlossen werden solle.

Eine andere Anwohnerin stellte eine Frage bezüglich der Mischflächenvariante als reine Pflasterfläche in der Blockstraße. Ihrer Meinung nach sei die Straße stärker befahren. Daher sei zu bezweifeln, ob diese Variante aufgrund der beschränkten Widerstandsfähigkeit des Pflasters sinnvoll sei.

Herr Gietemann entgegnete dieser Einschätzung, da die tatsächliche Belastung der Straße gering sei. Ein hierfür vorwiegend verursachender Schwerlastverkehr bestünde kaum. Zudem sei der Unterbau der Straße für die Widerstandsfähigkeit maßgebend. Die geplanten Pflaster in 10 cm Dicke seien hier vollkommen ausreichend. Herr Mönter bestätigte, dass die reine Pflasterstraße ebenso haltbar sei.

Herr Hengsbach fragte, ob nun eine Gasleitung für die beiden Straßen vorgesehen sei. Herr Gietemann erklärte, dass alle Versorger angeschrieben wurden. Die Stadt selbst habe jedoch keinen Einfluss, da die Versorger selbst entschieden, ob sich diese Netzerweiterung lohne. Bisher gäbe es bezüglich des Gasversorgers keine Rückantwort.

Herr Mönter ergänzte hierzu, man habe parallel durch die Stadt nochmals die Regionetz bezüglich der Gasversorgung angefragt. Eventuell würde auch eine Eigeninitiative durch viele mögliche Nutzer die Entscheidung des Gasanbieters begünstigen.

Herr Steegers erkundigte sich, wie die Straße bei niveaugleichem Ausbau an die Bestandspflasterungen angepasst würde. Laut Herr Gietemann seien Anpassungsarbeiten unvermeidbar, es würden vor Ort entsprechende Individuallösungen besprochen. Ggf. zurückzubauendes Bestandspflaster könne falls möglich ausgebaut und zurückgegeben werden. Der Anlieger müsse selber keine Anpassungen vornehmen.

Weiter regte Herr Steegers an, die querende Kastenrinne auf der Blockstraße entgegen des Planentwurfs in einen anderen Winkel zu versetzen. Herr Gietemann verwies auf die bisherige

Planung eines Entwurfes mit schematischen Darstellungen. Entsprechende Berechnungen würden noch folgen.

Anschließend wollte Frau Holthausen in Erfahrung bringen, ob ihre in der Gehwegfläche liegenden Kellerlichtschächte erhöht würden, um ein Eindringen von Wasser zu vermeiden. Gemäß Auskunft des Herrn Gietemann sei dies nicht notwendig, da das Wasser in Richtung Mittelrinne ablaufen werde.

Der Neueigentümer Herr Maß plane Umbauarbeiten an seinem Haus. Er erkundigte sich daher nochmals nach dem genauen Baubeginn. Herr Gietemann prognostizierte, das nach erfolgtem Ratsbeschluss und Ausschreibungsverfahren mit ungefähr Mitte März 2019 zu rechnen sei. Mit Versorgern sollte jedoch frühzeitig der Kontakt aufgenommen werden.

Herr Ringel erkundigte sich, ob es seitens der Anwohner ein Mitspracherecht bei der Ausschreibung geben würde, da erfahrungsgemäß der Günstigste nicht immer der Beste sei. Herr Mönter erklärte, dass die Qualifikation eines Anbieters maßgebend sei. Wenn es keine Ausschlussgründe gäbe, müsse der günstigste Anbieter gemäß den Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibung genommen werden.

Ein anderer Anwohner erläuterte sein Anliegen, eine Einbahnstraßenregelung haben zu wollen, damit mehr Parkplätze auf der Straße geschaffen werden könnten. Herr Gietemann erklärte dazu, dass seitens der Verwaltung die Notwendigkeit bis jetzt nicht gesehen wurde. Sicherlich könne dies nochmals durch das Straßenverkehrsamt und Ordnungsamt geprüft werden. Herr Gietemann riet, zunächst abzuwarten, bis die neue Straße gebaut sei und dann die Verkehrssituation nochmals zu überprüfen.

Zuletzt kam aus dem Plenum die Frage, ob eine Abstimmung der Ausbauvariante möglich wäre. Herr Mönter erläuterte, dass es heute keine Beschlussentscheidung geben könne. Laut dem Ortsvorsteher Kuhn sei die Mischfläche mit Asphaltstreifen seitens der Anwohner favorisiert worden. Ein Anwohner plädierte darauf, dass die günstigste Variante für die Anwohner sicherlich die Wünschenswerteste wäre. Herr Mönter wiederholte nochmals, dass die beiden Mischflächen ungefähr gleich, das Trennsystem hingegen teurer wäre.

Im Rahmen einer stattgefundenen Abfrage wurde die Mischfläche mit Asphaltstreifen seitens der anwesenden Anwohner überwiegend gewünscht. Lediglich zwei Anwohner waren anderer Ansicht. Abschließend fasste Herr Mönter zusammen, dass dieses Meinungsbild nun dem Rat zwecks Verabschiedung vorgelegt werden solle.

Der Bürgermeister stellte fest, dass keine weiteren Fragen mehr bestanden und bedankte sich für die Teilnahme und die Wortmeldungen und schloss die Versammlung um 20.20 Uhr.

Gesehen:

gez.
René von den Driesch
Schriftführer

gez.
Georg Schmitz
Bürgermeister

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
26.11.2019
1761/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Ausbau der Maarstraße; Ergebnis der Einwohnerversammlungen zum Ausbau der "Maarstraße" in Lindern sowie Verabschiedung des Bauentwurfs und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung der „Maarstraße“ in Lindern beschlossen. Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Zur Einwohnerversammlung wurde die Planungsvariante präsentiert, die im Umwelt- und Bauausschuss am 09.10.2018 und Rat vorgestellt wurde.

In der Einwohnerversammlung am 20.11.2018 ist diese Planungsvariante und die Beitragsabrechnung nach dem KAG umfassend vorgestellt und erörtert worden.

Die Anlieger haben in der Einwohnerversammlung gegen den technischen Bauentwurf grundsätzlich keine Bedenken geäußert. Hier wurde lediglich seitens der Anwohner gewünscht, die Positionen der Pflanzbeete zu überarbeiten oder auf die eingeplanten zusätzlichen Grünbeete zu verzichten.

Deutliche Kritik äußerten die Anwohner allerdings gegen die Erhebung der KAG-Straßenbaubeiträge. Vielfach wurde gefordert, die Maßnahme bis zu einer neuen rechtlichen Regelung zu verschieben.

Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist der Einladung zur Ratssitzung als Anlage beigefügt.

Die Vorlage war bereits Gegenstand der Ratssitzung am 12.12.2018. Auf die Vorlage 1431/2018 wird verwiesen. Die Ausbaumaßnahme wurde seinerzeit jedoch bis zur Änderung/möglichen Abschaffung des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) hinausgeschoben.

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass der § 8 KAG als solcher beibehalten werden soll. Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.01.2020 einen § 8a ins KAG NRW einzufügen, in dem folgende Regelungen getroffen werden:

- a) Aufstellung eines transparenten Straßen- und Wegekonzeptes
- b) Einführung einer verpflichtenden Einwohnerversammlung
- c) Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung durch Ratenzahlungsmöglichkeiten
- d) Einführung einer Eckgrundstücksermäßigung
- e) Entlastung der Eigentümer über ein landeseigenes Förderprogramm

Der Gesetzentwurf ist der Vorlage 1754/2019 als Anlage beigefügt.

Nach dem Entwurf des Förderprogramms erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% des von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes, d. h. es werden insgesamt nur 50% des umlagefähigen Aufwandes auf die Anlieger verteilt. Somit halbiert sich künftig die Beitragsbelastung für die einzelnen Anlieger.

Für die beitragspflichtigen Eigentümer bedeutete dies, dass die in der Einwohnerversammlung vorgestellte, überschlägig ermittelte Beitragsbelastung von ca. 12,00 – 14,00 €/m² anrechenbarer Fläche auf 6,00 – 7,00 €/m² sinken wird.

Der Vorentwurf der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge ist ebenfalls der Vorlage 1754/2019 als Anlage beigefügt.

Da der umlagefähige Aufwand einer Maßnahme nach Ziffer 4. des Entwurfs der Förderrichtlinie gefördert werden kann, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 01.01.2018 beschlossen wurde, wäre der Ausbau der Maarstraße von den vorgenannten Regelungen erfasst.

Die Änderung des KAG NRW ist zum 01.01.2020 vorgesehen. Damit wären die geänderten Vorschriften auf die Maßnahme ebenfalls anwendbar.

Die Verwaltung würde die Ausbauarbeiten in der Maarstraße vorbehaltlich der Änderung des KAG NRW gerne Anfang 2020 ausschreiben. Dazu wäre der Straßenbauentwurf in der nach der Einwohnerversammlung am 20.11.2018 geänderten Fassung zu verabschieden.

Der Straßenbauentwurf wurde mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verabschiedung des Straßenbauentwurfs.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung der Maßnahmenausführung in 2020 beauftragt sofern die beabsichtigte Änderung des KAG NRW in Kraft getreten ist.

Anlage:

1. Niederschrift Einwohnerversammlung Maarstraße

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NW i.V.m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Planung zur Erneuerung und Verbesserung der „Maarstraße“ am 20.11.2018 um 19 Uhr im Jugendheim St. Johann Baptist, Stiftsgasse 7, 52511 Geilenkirchen-Lindern

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Georg Schmitz als Vorsitzender

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Stadtverordneter Herr Grundmann (SPD)

Stadtverordneter Herr Kleinen (Geilenkirchen bewegen! und FDP)

Stadtverordneter Herr Kohnen (CDU)

Stadtverordneter Herr Bales (CDU)

Stadtverordneter Herr Kappes (CDU)

Stadtverordneter Herr Münchs (CDU)

Stadtverordneter Herr Kravanja (Freie Bürgerliste)

Stadtverordnete Frau Kals-Deußen (Für GK!)

sachk. Bürgerin Frau Rodenbücher für Stadtverordneten Herrn Volles (Bündnis90/Die Grünen)

als Ortsvorsteher:

Herr Raimund Tartler

als Vertreter des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros Achten-Jansen:

Dipl.-Ing. Herr Klingebiel

Herr Offer

Herr Rausch

von der Verwaltung:

Herr Technischer Beigeordneter Mönter

Herr Savoir

Herr Scholz

Herr Kroschewski

Herr von den Driesch als Schriftführer

sowie ca. 55 Bürger bzw. Eigentümer der betreffenden Grundstücke.

Bürgermeister Schmitz begrüßte die Teilnehmer der Einwohnerversammlung, Herrn Dipl.-Ing. Klingebiel und dessen Mitarbeiter vom Ingenieurbüro Achten-Jansen sowie die Vertreter des Rates und der Verwaltung. Der technische Beigeordnete Mönter stellte den geplanten Ablauf der Versammlung kurz vor und erteilte Herrn Dipl.-Ing. Klingebiel das Wort.

Herr Klingebiel erläuterte die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahme, da sowohl der Kanal als auch die Straße stark abgängig seien.

Seitens der Mitarbeiter des Ingenieurbüros Achten und Jansen wurde anhand einer Präsentation die Planung der „Maarstraße“ vorgestellt. Diese ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Schwerpunktmäßig wurde die Entwässerung sowie der Straßenbau erläutert. Anschließend erfolgte die Erläuterung der vorgesehenen Baufortschreitung. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, dass mit einer Bauzeit von ca. sieben Monaten zu rechnen sei.

Anschließend erläuterte Herr Scholz die vorgeschriebene Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für die Erschließungsanlage „Maarstraße“. Die entsprechende Präsentation zu den zu erwartenden Beitragserhebungen ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Herr Mönter ergänzte, dass die heutige Einwohnerversammlung keine Beschlussfassung herbeiführen könne. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass bei der Erhebung der Beiträge die gesetzlichen Vorgaben strikt zu berücksichtigen seien. Anschließend eröffnete er die allgemeine Diskussion.

Zunächst erkundigte sich Herr Breuer, ob die Deutsche Glasfaser mit an den Gehwegkosten beteiligt würde, da diese den Gehweg im Rahmen der Glasfaserverlegung ruiniert hätten.

Der technische Beigeordnete Mönter erläuterte dazu, dass die Versorger zunächst gesetzlich privilegiert seien, ihre Leitungen in die Straße zu verlegen. Sicherlich seien die Gehwege durch die Glasfaserverlegung teilweise schlechter geworden. Bei der Erneuerung hingegen muss der Gehweg nun durchgängig frostsicher ausgebaut werden. Daher bestände kein direkter Zusammenhang zum jetzigen Ausbauvorhaben.

Herr Zitzen machte darauf aufmerksam, dass gemäß dem vorgestellten Ausbauplan ein Blumenbeet vor seiner Einfahrt vorgesehen sei. Hier müsse ein Planungsfehler vorliegen.

Weiter äußerte Herr Coenen dazu, dass auch vor seinen Wiesen, die als Bauland nutzbar gemacht werden könnten, nun Grünflächen eingezeichnet seien. Bei einer möglichen Bebauung würden diese störend sein. Von den Einwohnern wurde hierzu weiter vorgetragen, dass alle Häuser Grünanlagen in Form eines Vorgartens hätten, daher könne man sich die zusätzlichen Grünbeete sparen. Zusätzliche Grünanlagen in der Straße seien somit nicht gewünscht.

Darauf erwiderte Herr Mönter, dass sich die zusätzlichen Grünanlagen nicht auf den beitragsfähigen Aufwand auswirken würden. Nach nochmaliger Prüfung könne jedoch ggf. auf die zusätzlichen Grünflächen verzichtet werden.

In Abstimmung mit dem Planungsbüro wurde erklärt, dass die Positionen für die Pflanzbeete sicher noch variabel sind. Bedarfe aus den Grundstückszufahrten werden in jedem Fall berücksichtigt.

Nachgefragt wurde, wie ein an einer Kurve liegendes Grundstück berechnet würde.

Herr Scholz erläutert, dass die Straßenbegrenzungslinie bis zu einer Tiefe von 40 Metern zu verschieben sei. Somit sei auch die Krümmung der Straßenbegrenzungslinie parallel zu verschieben.

Der Anwohner Herr Coenen erkundigte sich, ob für sein Grundstück, welches an den Diekensweg angrenzen würde, eine Eckgrundstückvergünstigung zu erwarten sei.

Herr Scholz teilte mit, dass im Gegensatz zum Diekensweg, der damals im Rahmen des Baugebietes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erschlossen worden sei, für die Maarstraße das Kommunale Abgabengesetz (KAG) anzuwenden sei. Gemäß dem KAG würde lediglich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Straße abgestellt, nicht auf die tatsächliche Nutzung. Auf Grundlage des KAG werde keine Eckgrundstückvergünstigung eingeräumt.

Herr Patzur fragte nach, wie denn die Erreichbarkeit der Grundstücke während der siebenmonatigen Bauphase geplant sei.

Herr Klingebiel berichtete, dass die Zugänglichkeit zu den Grundstücken jederzeit gewährleistet sei. In besonderen Fällen, wie z.B. bei einem Umzug oder Anlieferungen, wären auch Absprachen mit der Baufirma möglich. Zudem müsse eine grundlegende Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge verfügbar sein. Zusätzliche Belastungen für die Anwohner seien aufgrund der Bautätigkeit jedoch nicht ganz vermeidbar.

Insgesamt erfolgten die Wortmeldungen im Rahmen der Einwohnerversammlung weit überwiegend zum Thema der zu zahlenden KAG-Beiträge. Die hierbei entstandene rege Diskussion ist wie folgt zusammenzufassen:

Von den Anliegern wurde vorgebracht, dass die Höhe der zu zahlenden Beiträge für die Anwohner nicht tragbar sei, da die Beiträge durchgehend bei über 10.000 € lägen. Zudem wären Rentner und junge Familien besonders stark betroffen.

Herr Mönter erklärte hierzu, dass die KAG-Beiträge einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids zu zahlen seien. Aber die Einräumung von Ratenzahlungen sei möglich. Es müsse im Einzelfall geprüft werden, ob Billigkeitsgründe vorlägen, die Stundungen oder Erlasse ermöglichen würden. Zur Stundung regte Herr Mönter an, dass ggf. seitens der Anwohner ein Bankdarlehn vorzuziehen sei, da die Bankzinsen momentan niedriger als die städtischen Zinsen seien.

Weiter wurde seitens der Anwohner vorgetragen, dass die Beitragserhebung nach dem KAG in anderen Bundesländern bereits abgeschafft wurde. Auch in NRW würden einzelne Kommunen auf die Erhebung der Beiträge verzichten. Laut einer Initiative des Bund deutscher Steuerzahler NRW und stetigen Medienberichten sei die Erhebung der Straßenbaubeiträge umstritten.

Dazu erwiderte Herr Mönter, dass die Erhebung der Beiträge in NRW eindeutig geregelt sei. Demnach seien die Kommunen in NRW gesetzlich dazu verpflichtet, die Beitragserhebung durchzuführen. Man müsse sich an die jetzige rechtliche Grundlage halten. Zudem sei die Straße zwingend in einem ausbaunotwendigen Zustand.

Der Anwohner Heiner Coenen machte deutlich, dass die Straßenerneuerung von niemand gewollt sei. Die Notwendigkeit der Erneuerung sehe er nicht. Eine rechtliche Überprüfung seitens der Anwohner sei der Stadt gewiss.

Anschließend fragten die Anwohner nach, weshalb sie nicht frühzeitig über die Baumaßnahme informiert worden seien. Man habe erst einen Monat vor der Einwohnerversammlung erstmalig von dem Bauvorhaben Kenntnis erlangt.

Herr Mönter erläuterte, dass die Maßnahme bereits seit vielen Jahren in der Haushaltsplanung vorgesehen sei. Es handele sich hier um einen öffentlichen Haushaltsplan, der jederzeit eingesehen werden könne. Eine frühzeitige Information an die Bevölkerung bei jedem Maßnahmenvorhaben der Stadt sei nicht möglich, da die Bauplanung zeitgemäß vor absehbaren Beginn der Ausführung zu erarbeiten sei.

Der Anwohner Neumann stellte die Frage, ob man nicht mit der Baumaßnahme abwarten könne, bis sich die Rechtslage in NRW ändere oder zumindest die jetzige Rechtslage bestätigt würde.

Auch Herr Stefan Coenen schloss sich dieser Fragestellung an. Er gab jedoch zu bedenken, dass auch bei einer Gesetzesänderung eine anderweitige Finanzierung durch die Bürger folgen würde. Seiner Meinung nach sei der mögliche Ausbau der Maarstraße bekannt gewesen, da insbesondere der Kanal in den letzten Jahren Probleme gemacht und zu Hochwasserproblemen geführt habe.

Dipl.-Ing. Herr Klingebiel berichtete, dass die Stadt in der Pflicht sei, die Straße zu erneuern. Die Straße sei grundhaft verschlissen und der Kanal könne jederzeit einbrechen.

Er erlaube sich zu äußern, dass er die Situation in anderen Städten ebenfalls kenne. Die Stadt habe keinen anderen Spielraum, er halte die Haltung der Stadt für nicht angreifbar. In Bayern sei die Rechtsgrundlage eine andere. In NRW gäbe es Reformansätze aus der ehemaligen Regierung die momentan wieder aufgeflammt seien. Eine Änderung der gesetzlichen Lage in NRW gelte jedoch als unwahrscheinlich. Adressat der Beschwerde sei daher die Landesregierung und nicht die Stadt Geilenkirchen.

Bürgermeister Schmitz äußerte Verständnis für die kritischen Worte der Anwohner, aber die jetzige gesetzliche Grundlage könne nicht umgangen werden. Die anwesenden politischen Vertreter würden das Meinungsbild der Anwohner mit in die Ratsgremien nehmen.

Anschließend stellte Herr Mönter nochmals klar, dass er keine Aussetzung der Straßenbauarbeiten empfehlen könne, da hier eine zwingende Notwendigkeit bestehen würde. Ohne eine vorliegende Gesetzesänderung gäbe es keine Handlungsalternative.

Um weitere Sachfragen wurde gebeten.

Ein Anwohner erfragte, warum nicht ein festes Budget, z.B. 12 €/m² festgelegt werden könne. Herr Klingebiel erklärte, dass die Preise nur prognostiziert werden könnten. Diese würden einen marktorientierten Wert abbilden. Bei der Ausführung der Bauarbeiten würden einfache Standardausführungen verwendet, die nicht weiter nach unten gedrückt werden könnten. Auch späteres Bauen würde die Preise immer weiter erhöhen, jetzt könnten bis zum Frühjahr noch annehmbare Preise erzielt werden.

Herr Breuer entgegnete, dass die Preise auch wieder fallen könnten und erkundigte sich nach der Durchführung einer Kanalspülung und Befahrung.

Dipl.-Ing. Klingebiel bezweifelte, dass die Preise in den kommenden Jahren sinken werden. Der Kanal sei über 60 Jahre alt und somit wirtschaftlich abgeschrieben. Zudem habe die Kanalspülung und Befahrung ergeben, dass die Kanalsubstanz äußerst schlecht sei. Ein Einsturz des Kanals sei nicht mehr auszuschließen. Das günstigere Reparatur-Verfahren in Form von Inlinern sei aus hydraulischen Gründen hier nicht möglich. Durch die gleichzeitige Erneuerung von Kanal und Straße seien jedoch wesentliche Kostenersparnisse möglich.

Weiter wurde nachgefragt, ob die Versorgungsleitungen ebenfalls erneuert würden. Herr Mönter erläuterte, dass die Versorger zwecks Abstimmung angeschrieben worden seien. Diese verlegen die Leitungen meist ebenfalls neu.

Zum Schluss fragte ein Anwohner, ob man am Ende der Bauphase die Baukosten einsehen könne. Laut Auskunft des Herrn Mönter sei eine Einsicht in die Schlussrechnung im Zusammenhang mit der Beitragserhebung möglich.

Abschließend fasste der technische Beigeordnete Herr Mönter nochmals zusammen, dass gegen den technischen Bauentwurf grundsätzlich keine Bedenken bestehen würden. Hier wurde lediglich seitens der Anwohner gewünscht, die Positionen der Pflanzbeete zu überarbeiten oder auf die eingeplanten zusätzlichen Grünbeete zu verzichten.

Deutliche Kritik äußerten die Anwohner allerdings gegen die Erhebung der KAG-Straßenbaubeiträge. Vielfach wurde gefordert, die Maßnahme bis zu einer neuen rechtlichen Regelung zu verschieben.

Herr Mönter stellte fest, dass keine weiteren Fragen mehr bestanden und bedankte sich für die Teilnahme und die Wortmeldungen und schloss die Versammlung um 20.40 Uhr.

Gesehen:

gez.
René von den Driesch
Schriftführer

gez.
Georg Schmitz
Bürgermeister



Legende

- Straßenkörper:**
- Fahrbahn in Asphaltbauweise
 - Gehweg in Pflasterbauweise (grau, 10x20x8cm), Laufferverband
 - Gehwegüberfahrten in Pflasterbauweise (grau, 10x20x8cm, ohne Fase, Ellbogenverband)
 - Grünflächen
 - Baum Bestand
 - Baum Planung
- Kanalplanung**
- Mischwasserkanal Bestand
 - Mischwasserkanal Geplant
- Bestand / Vermessung:**
- Briefkasten
 - Kapelle
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Markierung für Wohngebäude
 - Markierung Wirtschaftsgebäude
 - Denkmal
 - Fließrichtungspfeil
 - Grenzpunkt
 - Höhenfestpunkt
 - Höhenpunkt
 - Eingangshöhe
 - Bank
 - Polier
 - Bordsteinabsenkung
 - Schachtdeckel
 - Schachtdeckel
 - Verteilerschrank
 - Gully
 - Schieberkappe
 - Unterflurhydrant
 - Mast allgemein
 - Fahnenmast
 - Lichtmast/Laterne
 - Verkehrsschild allgemein
 - Luftsaussäule
 - Auslauf
 - RW Hofablauf rund
 - Leitpfosten
 - Richtungstafel
 - Laubbaum
 - Nadelbaum
- Neigungsbrechpunkt mit Gefällesangabe, Abstand der Brechpunkte und Halbmesser**
- Hochpunkt in der Gradiente**
- Tiefpunkt in der Gradiente**
- Grundstückszufahrt vorhanden**

- 26.11.2019 Originalfassung		Schm	Schm	Kli
Index	Datum	Änderungs- und Ergänzungsvermerke		Bearbeiter
26.11.2019	26.11.2019	S:\daten\18079\AutoCAD\Westfal\BricsCAD V18\18079_LPMS\SSLP001.dwg		Gezeichnet

Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH
 Beratende Ingenieure Ingenieurkammer - Bau NRW
 • Gutachten • Planung • Bauleitung • Wasser • Straßen • Umwelt

aj
 Charlottenburger Allee 11
 52068 Aachen
 Tel. 02 41 - 96 87 0 - 0
 Fax 02 41 - 96 87 0 - 60
 info@achten-jansen.de
 www.achten-jansen.de

Projektname	18079	Projektstart	September 2018
Bearbeitet	Schmutte		
Gezeichnet	Schmutte		
Geprüft	Klingebiel		

Stadt Geilenkirchen

Projekt	Kanal- und Straßenbau Maarstraße in Geilenkirchen Lindern	Maßstab	1 : 500
Gewerk	Verkehrsanlagen	Zeichnung	SSLP001-SUP 01
Stand	Ausführungsplanung	Vermessungsgrundlage	26.11.2019
Planart	Übersichtslageplan Verkehrsanlagen	Lageplan	26.11.2019

WOLFRUM 26.11.2019

Ordnungsamt
16.09.2019
1668/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Antrag der Fraktion Die Linke zur Einrichtung von Anwohnerparkplätzen auf dem oberen Deck des Parkhauses am Rathaus

Sachverhalt:

Die Fraktion Die Linke hat mit dem Schreiben vom 01.09.2019 die Einrichtung von Anwohnerparkplätzen auf dem oberen Deck des Parkhauses am Rathaus beantragt. Der Antrag ist beigefügt und die Begründung kann diesem entnommen werden.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 u. a. mehrheitlich beschlossen, dass die Parkzeitregelung auf 1,5 Stunden analog der Regelung für den Stadtkernbereich für das Parkhaus wieder eingeführt wird.

Dieser Beschluss wurde unmittelbar nach der Sitzung umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Parkmöglichkeiten in diesem Parkhaus von Kurzzeitparkern kaum angenommen werden und das Parkhaus überwiegend leer steht. Grund dafür ist die Gesamtgestaltung des Parkhauses einschließlich der Anlage der Parkplätze und der beengten Ein- und Ausfahrtsituation bzw. Erreichbarkeit des Parkhauses. Selbst an Tagen mit Veranstaltungen im Stadtkern wird dieses Parkhaus nicht von den Besuchern der Stadt angenommen. Dies wird seit vielen Jahren durch Beobachtungen und entsprechende Kontrollen eindeutig festgestellt. Eine Verbesserung dieser Situation durch eine Änderung des Zuschnitts der Parkplätze ist aufgrund der statischen Voraussetzungen nicht ohne weiteres möglich.

Aufgrund der mangelhaften Annahme des Parkhauses beantragt die Fraktion Die Linke für das obere Parkdeck die Einführung von Anwohnerparkplätzen.

Gem. § 45 Abs. 1b, Satz 1, Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel. Dies kann durch eine vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch die Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen. Voraussetzung für eine derartige Anordnung ist der „erhebliche Parkraummangel“. Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zur Einrichtung eines Bewohnerparkbereichs muss auf der Grundlage einer Feststellung zum Parkraummangel für die ansässige Wohnbevölkerung durch fehlende private Stellplätze und zugleich Überlastung des öffentlichen Parkraums durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher erfolgen. Die Anordnung von Bewohnerparkflächen ist nur dort zulässig, wo aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausrei-

chende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Ein erheblicher Parkdruck im Bereich der Innenstadt kann nicht festgestellt werden. Selbst die zeitlich beschränkten Parkplätze im gesamten Innenstadtbereich stehen den Anwohnern zwischen 16:30 Uhr und 8.00 Uhr bzw. 18:00 Uhr und 9:30 Uhr unbeschränkt zur Verfügung. Auch sind der Cityparkplatz und die zeitlich unbeschränkten Parkmöglichkeiten An der Friedensburg nicht in unzumutbarer fußläufiger Entfernung zur Innenstadt. Ein insgesamt erheblicher Parkdruck für die Bewohner der Innenstadt wird somit nicht gesehen. Nur aus dem Grund, dass die Parkplätze im Bereich des Parkhauses am Rathaus nicht angenommen werden und frei bleiben, ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nicht zulässig. Auch kann von Seiten der Verwaltung festgestellt werden, dass es keine verstärkte Nachfrage nach Bewohnerparkplätzen gibt und auch in der Vergangenheit diese Anfragen nur ganz vereinzelt gestellt wurden. Ein unbedingter Bedarf für die Ausweisung von Bewohnerparkplätzen wird nicht gesehen.

Aus Sicht der Verwaltung wird das Parkhaus am Rathaus nur dann von den Verkehrsteilnehmern angenommen, wenn die Parkzeitbeschränkungen aufgehoben werden und das Parkhaus für Dauerparker zur Verfügung steht. Ein stetiger Wechsel der Parkplatznutzungen wird aufgrund der beschriebenen Voraussetzungen nicht stattfinden. Mit der Aufhebung der Parkzeitbeschränkung kann das Parkhaus den Anwohnern, den Geschäftsleuten, Besuchern und anderen Dauerparkern zur Verfügung gestellt und damit eine optimalen Nutzung/Auslastung für dieses Parkhaus erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Parkzeitbeschränkung für das Parkhaus am Rathaus wird aufgehoben.

Anlage:

Antrag der Fraktion Die Linke Anwohnerparkplätze im Parkhaus am Rathaus

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Beiblatt zur Vorlage 1668/2019

(TOP 2 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 14.11.2019)

Antrag der Fraktion Die Linke zur Einrichtung von Anwohnerparkplätzen auf dem oberen Deck des Parkhauses am Rathaus

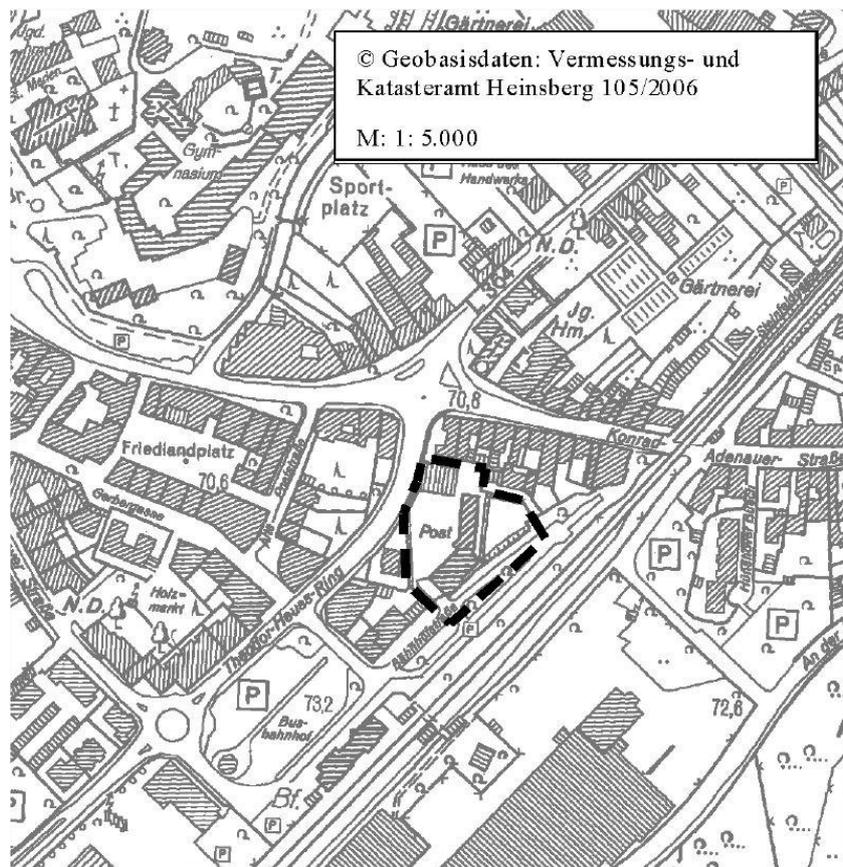
Geänderter Beschlussvorschlag:

1. Es wird folgender Versuch durchgeführt:
Die Parkbuchten im Parkhaus hinter dem Rathaus werden durch Änderung der Markierungen verbreitert.
Nach Publikation wird ein halbes Jahr lang getestet, ob und inwieweit sich hierdurch eine Änderung in der Auslastung des Parkhauses ergibt. Die Verwaltung dokumentiert insoweit ihre Beobachtungen.
2. Das Verkehrskonzept für die Innenstadt wird vor dem Hintergrund der Verkehrsentwicklung hinsichtlich der Themenfelder „Verkehrsführung“ und „Parken“ durch Experten fortgeschrieben.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen - "Alte Post", Geltungsbereich: Zentrale Innenstadt von Geilenkirchen zwischen Theodor-Heuss-Ring im Westen, Konrad-Adenauer-Straße im Norden und Bahnhofstraße im Südosten (ehemalige Hauptpost)
- Beratung und Abwägung über die während der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplans als Satzung



Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Der beigefügte Abwägungsvorschlag fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen und enthält gleichzeitig eine Stellungnahme der Verwaltung sowie einen Beschlussvorschlag. Gleichzeitig werden die im vorherigen Verfahrensschritt (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen nochmals mit aufgegriffen.

Nunmehr kann final über alle im Laufe des Verfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken abgewogen werden und der Bebauungsplan Nr. 35 in Form seiner 2. Änderung als Satzung verabschiedet werden.

Das Bauleitplanverfahren könnte damit abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Der Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung wird einschließlich seiner Begründung als Satzung beschlossen.

Anlagen:

1. Planurkunde
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung
4. Abwägungsvorschlag
5. Während der Offenlage eingegangene Stellungnahmen

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
28.10.2019
1698/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.11.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.12.2019

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen (Lindern - „Juliane-Hilgers-Straße,“) hinsichtlich der Überschreitung der im B-Plan festgesetzten Traufhöhe in Rücksprüngen

Sachverhalt:

1. Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Lindern, Flur 3, Flurstück 550 an der „Juliane-Hilgers-Straße“ in Lindern ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Das geplante Gebäude hat aus architektonischen Gründen an der Südseite mehrere Traufhöhen. Die vordere Traufhöhe (Südseite zur Juliane-Hilgers-Straße hin) hält die angegebene maximale Traufhöhe gemäß Bebauungsplan ein (5,0 m). Die Dachfläche läuft gleichmäßig zum First. Da die südliche Hausseite jedoch zwei Rücksprünge in der zum südlichen Nachbarn zugewandten Seite hat, rückt im Bereich dieser Rücksprünge die Traufe auf 6,40 m hoch und überschreitet die festgesetzte Traufhöhe gemäß Bebauungsplan um 1,40 m.

2. Beurteilung der Zulässigkeit:

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112. Im Bebauungsplan ist eine Traufhöhe von 5,0 m festgesetzt. Der Bebauungsplan lässt allerdings auch eine Ausnahme hiervon zu, um den sogenannten „Toskana-Stil“ (Stadtvilla) zu ermöglichen. Gemäß Festsetzung 7 („Ausnahmeregelung“) des Bebauungsplanes, darf die festgesetzte Traufhöhe um 2,0 m überschritten werden, wenn:

- das Gebäude als Einzelhaus errichtet wird
- die Seitenwände einen Abstand zu seitlichen Grundstücksgrenzen von 4,0 m einhalten,
- die maximale Firsthöhe (9,5 m) um mindestens 0,5 m unterschritten wird.

Gemäß Festsetzung 8.1 („Dachform“) sind bei Gebäuden gemäß Ausnahmeregelung nur Dachflächen mit einer Neigung bis maximal 25° zulässig und das Dach darf zudem nicht als Satteldach ausgeführt werden. Hierdurch wird erreicht, dass auf einem zweigeschossigen Gebäude keine zusätzliche Giebelwand entsteht, wovon eine erdrückende Wirkung ausgehen könnte. Außerdem wird durch diese Festsetzung sichergestellt, dass sich die entstehenden Gebäude von ihrer Kubatur her in das vorhandene Ortsbild einfügen.

Im vorliegenden Fall ist es fraglich, ob die geplante Überschreitung der Traufhöhe in den Rücksprüngen der südlichen Außenwände im Rahmen der Ausnahmeregelung zulässig ist.

Bei dem geplanten Vorhaben des Antragstellers wird das Gebäude als Einzelhaus errichtet. Ebenso wird ein erhöhter Abstand von mindestens 4,0 m der Seitenwände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen eingehalten und die maximale Firsthöhe (8,55 m über Bezugspunkt) um 0,95 m unterschritten. Allerdings geht von der gewählten Dachform (zwei entgegengesetzte Pultdächer) eine Wirkung wie von einem Satteldach aus, da es sich um zwei gegenläufige Dachflächen handelt, die sich in der Achse des Firstes treffen (wenn sie auch in ihrer Höhenlage unterschiedlich sind) und an zwei Hausseiten (hier Vorder- und Rückseite) eine Giebelwand entsteht. Um diese Wirkung zu bestätigen, wurde eine geringe Höhe zwischen den Oberkanten der Dachhaut von unter 1,50 m gewählt. Im vorliegenden Fall hat die entstehende sichtbare vertikale Fläche zwischen den Firsten eine Höhe von 1,08 m und verfügt über die gleiche Breite wie die untere Dachfläche. Die entstehende Fläche soll mit den gleichen Dachmaterialien wie an Ortsgang und Traufe gestaltet werden und somit die Zugehörigkeit zum Dach unterstützen.

Da es sich somit bei der vorliegenden Dachform, wie zuvor beschrieben, um ein Satteldach handelt, greift die Ausnahmeregelung bei dem geplanten Vorhaben nicht und es bedarf einer **Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes** Nr. 112 hinsichtlich der festgesetzten Traufhöhe.

Zu prüfen ist, ob das geplante Vorhaben zulässig ist, sofern die Befreiung zur Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe erteilt würde. Dies wäre nicht der Fall, wenn das Vorhaben gegen eine weitere Festsetzung des Bebauungsplanes verstößt.

Die Festsetzung 8 regelt im Bebauungsplan die „örtlichen Bauvorschriften“ gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW. Festsetzung 8.1 „Dachform“ besagt, dass Dächer baulicher Anlagen (ausgenommen sind Garagen und Nebenanlagen) mit einer Dachneigung von mindestens 30° auszuführen sind.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Satteldach mit zwei Dachneigungen von 24° und 26° geplant. Dies liegt 4° bzw. 6° unter der geforderten Mindestdachneigung von 30°. Um diese Abweichung zu legalisieren, bedarf es somit der Zulassung einer Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 69 BauO NRW. Die Entscheidung über die Abweichung von örtlichen Bauvorschriften trifft der Bürgermeister als Untere Bauaufsichtsbehörde. Eine Entscheidung des Rates ist in dieser Hinsicht somit nicht erforderlich.

Zwischenergebnis:

Die Bauaufsichtsbehörde ist gewillt, dem Antrag auf Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften stattzugeben. Das geplante Vorhaben erlangt demnach seine Zulässigkeit, wenn eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Traufhöhe erteilt wird.

3. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB:

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nur erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

3.1 Grundzüge der Planung

Grundzug der Planung ist die Realisierung von Wohnbebauung. Durch das Baugebiet soll die Nachfrage nach Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern be-

friedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Die Grundkonzeption des Bebauungsplans wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert, da weder der Gebietscharakter noch die Art der baulichen Nutzung den Grundzügen der Planung widersprechen.

Zwischenergebnis:

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

3.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Die Voraussetzungen zur Anwendung der im Bebauungsplan enthaltene Ausnahmeregelung liegen zwar nicht vor, aus ihr kann jedoch hergeleitet werden, dass die Errichtung von Häusern mit einer erhöhten Traufhöhe (zwischen 5,0 m und 7,0 m) sowie flach geneigten Dächern im Baugebiet grundsätzlich nicht unerwünscht ist.

Die angestrebte Überschreitung der Traufhöhe um 1,40 m ist vergleichbar geringfügig und nicht unverhältnismäßig, da sie das Höchstmaß gemäß Ausnahmeregelung nicht überschreitet.

Die Überschreitung ist zudem städtebaulich vertretbar, da sie in ähnlicher Form auch Inhalt der Planung hätte sein können, ohne die harmonische Struktur des Baugebietes oder die Absichten des Plangebers nachteilig zu beeinflussen.

Zwischenergebnis:

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

3.3 Wahrung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange

Von Bedeutung ist, dass durch die geplante Überschreitung der Traufhöhe keine Beeinträchtigung der Angrenzer hervorgerufen wird.

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um ein Grundstück mit zwei direkten Angrenzern. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens nachbarliche Interessen oder öffentliche Belange beeinträchtigt würden.

Insbesondere hält das geplante Gebäude sich an die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche, steht in seiner Volumen- und Höhenentwicklung hinter den laut B-Plan möglichen „Toskana-Stil-Gebäuden“ (sog. „Stadtvillen“) zurück und hält darüber hinaus zu den seitlichen Grundstücksgrenzen einen Abstand von 4 m ein, damit einen Meter mehr als bauordnungsrechtlich erforderlich.

Zwischenergebnis:

Die Befreiung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

4. Ergebnis

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 („Juliane-Hilgers-Straße“ – Lindern) liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhen in den Rücksprüngen wird antragsgemäß erteilt.

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 112

Textliche Festsetzung BP 112

Lageplan

Straßenansicht Ost

Seitenansicht Nord

Gartenansicht West

Seitenansicht Süd

Grundriss EG

Schnitt

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

Dez II
20.08.2019
1643/2019

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	05.09.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.09.2019

Antrag der CDU Fraktion: Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Geilenkirchen

Mit E-Mail vom 19.08.2019 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Den Inhalt des Antrages entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung und im Weiteren der Rat der Stadt Geilenkirchen möge die Verwaltung beauftragen, entsprechende Flächen und Kosten für die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Stadtgebiet Geilenkirchen zu ermitteln.

Ergebnisse hierzu sollen von Seiten der Verwaltung spätestens zum Ende des ersten Quartals 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorgelegt werden.

Anlage:

Antrag der CDU Fraktion vom 19.08.2019

(Dez II, Herr Brunen, 02451 629-104)

CDU

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, 19.08.2019

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Max Weiler
von-Humboldt-Str. 56a
52511 Geilenkirchen

**Antrag auf Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Geilenkirchen
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung am Donnerstag 05.09.2019**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,
sehr geehrter Herr Conrads,

einige Kommunen in der Region haben bereits einen Wohnmobilstellplatz.

Allerdings gibt es noch keinen Platz im Südzipfel des Kreises Heinsberg. Dies möchten wir gerne ändern und auch in Geilenkirchen einen Wohnmobilstellplatz einrichten, um den Tourismus auch von Geilenkirchen aus zu stärken.

Auch würde sich unsere Stadt als Startpunkt für entsprechende Fahrradtouren in den Kreis und darüber hinaus eignen.

Der Platz müsste nicht zwingend im Bereich von Nahversorgern sein, da viele Wohnmobilmfahrer heute mit ihrem Fahrzeug autark unterwegs sein können.

Nach heutigem Stand würden wir auch einen Stellplatz im Bereich des Wurmauenparks ablehnen, da dieser Park quasi die „grüne Lunge“ im Herzen der Stadt Geilenkirchen ist. Eine Gefährdung der Gäste durch Hochwasser wäre zudem ebenfalls nicht in Gänze auszuschließen.

Der Platz sollte mit ca. 8 bis 10 Stellplätzen versehen sein und über folgende Infrastruktur verfügen: Einrichtung zur Reinigung der in den Fahrzeugen mitgeführten chemischen Toiletten, Stromanschlüsse für die Fahrzeuge, eine Wasserzapfstelle damit die Frischwassertanks der Fahrzeuge aufgefüllt werden können und Ladesäulen für E-Bikes.

Bezüglich der Errichtung und Finanzierung möge die Verwaltung bitte auch die Möglichkeiten von „Public-Private-Partnership-Modellen“ (P-P-P-Modellen) eruieren.

Wir könnten uns vorstellen, dass zusammen mit einem privaten Betreiber dieser Platz errichtet und betrieben werden könnte und von Seiten der Stadt hierfür ein Zuschuss gewährt wird. Allerdings müsste der Zuschuss zwingend mit einer Gegenleistungsverpflichtung versehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung und im Weiteren der Rat der Stadt Geilenkirchen möge die Verwaltung beauftragen, entsprechende Flächen und Kosten für die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Stadtgebiet Geilenkirchen zu ermitteln.

Ergebnisse hierzu sollen von Seiten der Verwaltung spätestens zum Ende des ersten Quartals 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Max Weiler
Fraktionsvorsitzender